

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 67

**zum Entwurf eines Gesetzes
über die Berufsbildung und
die Weiterbildung**

Übersicht

Seit dem 1. Januar 2004 ist das neue schweizerische Berufsbildungsgesetz in Kraft. Es ist die rechtliche Antwort auf den markanten Wandel in der Berufs- und Arbeitswelt. Die neuen Bedürfnisse der Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft, die steigenden Anforderungen in den Betrieben und die Dynamik der Entwicklung verlangen nach neuen, flexiblen Qualifizierungsformen. Das Bundesgesetz sieht eine Übergangsfrist von fünf Jahren vor, während der die Kantone ihre kantonale Gesetzgebung anzupassen haben.

Der vorliegende Entwurf für ein kantonales Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung basiert auf der schweizerischen Gesetzgebung. Gleichzeitig reiht er sich in die bis heute erlassenen kantonalen Bereichsgesetze im Bildungsbereich ein. Der Bereich der Berufsbildung und der Weiterbildung ist denn auch der einzige, dessen rechtliche Erneuerung im Rahmen der Ablösung des alten Erziehungsgesetzes noch ausstehend ist.

Die wesentlichen inhaltlichen Elemente des Entwurfs sind das klare Bekenntnis zum dualen Ausbildungssystem, die Integration der Gesundheits-, der Sozial- und der Landwirtschaftsberufe, ein klares Konzept für die Brückenangebote zwischen obligatorischer Schule und Berufsbildung, die Regelung der Fachmittelschulen, die gezielte Förderung der Weiterbildung und ein an das neue Bundesgesetz angepasstes Finanzierungssystem.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung.

I. Ausgangslage

Gemäss Artikel 62 der Bundesverfassung sind die Kantone für das Schulwesen zuständig. Im Bereich der Berufsbildung liegen die Kompetenzen jedoch beim Bund (Art. 63 BV). Bis vor kurzem regelte der Bund die berufliche Aus- und Weiterbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hauswirtschaft einerseits im Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978, andererseits im Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998. Auf kantonaler Ebene gab das Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953 (SRL Nr. 400) den Rahmen für die operative Umsetzung der Berufsbildung im Kanton Luzern vor. In mehr als 40 Teilrevisionen wurde das kantonale Erziehungsgesetz seither den gesellschaftlichen und bildungspolitischen Entwicklungen angepasst.

1992 erteilte unser Rat dem Erziehungsdepartement den Auftrag, die Totalrevision des Erziehungsgesetzes an die Hand zu nehmen. Er entschied sich dafür, kein umfassendes Bildungsgesetz mehr zu schaffen, sondern für jeden Teilbereich des Bildungswesens ein separates Bereichsgesetz zu erlassen. 1995 erschien der Vernehmlassungsbericht der Projektorganisation, der Entwürfe für alle Bildungsbereiche, unter anderem auch den Entwurf eines Gesetzes über die Berufs- und Erwachsenenbildung, enthielt. Bis Ende 2002 wurden das Volksschulbildungsgesetz (SRL Nr. 400a) und das Universitätsgesetz (SRL Nr. 539) vom Volk, das Gymnasialgesetz (SRL Nr. 501), das FHZ-Konkordat (SRL Nr. 520) und das PHZ-Konkordat (SRL Nr. 515) von Ihrem Rat verabschiedet.

Heute fehlt noch das Bereichsgesetz über die Berufs- und die Erwachsenenbildung. Da bereits 1997 über ein neues schweizerisches Berufsbildungsgesetz spekuliert wurde, wurde der Entwurf für ein Berufs- und Erwachsenenbildungsgesetz gemäss der Botschaft B 105 über eine Totalrevision des Erziehungsgesetzes von Ihrem Rat nicht mehr beraten. Wir haben darauf entschieden, ein überarbeitetes Bereichsgesetz erst nach der Revision der Bundesgesetzgebung vorzulegen.

Die Berufsbildung hat sich in den letzten Jahrzehnten dynamisch entwickelt. Waren noch Mitte des letzten Jahrhunderts rund die Hälfte der Werktätigen un- oder angelernt, so wurde seit den Sechzigerjahren im Zuge des wachsenden Bedarfs an qualifizierten Arbeitskräften die Berufslehre immer mehr zum Normalfall. Zwar wurde die duale Berufsbildung mit Lehre und Berufsschule in den Siebzigerjahren wiederholt kritisiert, doch stiegen die Lehrlingszahlen im Kanton Luzern bis Ende der Achtzigerjahre stetig an.

Seit gut einem Jahrzehnt ist der Arbeitsmarkt tief greifenden Veränderungen unterworfen. In den letzten Jahren sind zahlreiche neue Berufe entstanden, welche den Umbruch in der Arbeitswelt eindrücklich dokumentieren. Die dynamische Entwicklung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und anderer Wachstumsbereiche verlangen von der Berufsbildung eine rasche Anpassung an neue Anforderungen.

Den Bildungs-Rucksack fürs Leben gibt es nicht mehr. Damit lässt sich die Phase der Erstausbildung immer weniger von späteren Bildungsphasen abgrenzen. Vielmehr erstreckt sich das Lernen heute in jedem Beruf auf die gesamte Zeit der Berufstätigkeit. Das so genannte lebenslange Lernen ist heute unabdingbar und entspricht vielerorts längst der Realität. Damit sieht sich das duale Ausbildungssystem vor neue Herausforderungen gestellt.

Im Hinblick auf die sinkende Halbwertszeit des Wissens und auf die zunehmenden Betriebs-, Branchen- und Berufswechsel muss die berufliche Grundbildung mit dem lebenslangen Lernen verzahnt werden. Berufstheoretische, berufsübergreifende und allgemein bildende Lehrinhalte gewinnen an Bedeutung, die Vermittlung von Lerninhalten wird anspruchsvoller. Neue Lehr- und Lernformen wie Projektunterricht und selbst gesteuertes Lernen halten vermehrt auch an den Berufsfachschulen Einzug.

Infolge der demografischen Entwicklung drängen in den letzten Jahren immer mehr Jugendliche auf den Berufsbildungsmarkt. Deren Berufswünsche decken sich nicht immer mit dem Angebot an Ausbildungsplätzen. Dies hat zu Ungleichgewichten auf dem Lehrstellenmarkt geführt, welche der Bund mit den Finanzspritzen der Lehrstellenbeschlüsse I (1997) und II (2000) auszugleichen versuchte. Dank diesen Massnahmen und den Anstrengungen auf kantonaler Ebene nimmt die Zahl der Ausbildungsplätze seit Mitte der neunziger Jahre wieder konstant leicht zu.

Die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe im gewerblich-industriellen Sektor ist nach wie vor wesentlich höher als im Dienstleistungsbereich. Dies ist nicht zuletzt auf die zunehmende Spezialisierung von Kleinbetrieben im tertiären Sektor, namentlich im Hightech-Bereich (z. B. Software-Branche) und in anspruchsvollen Dienstleistungssegmenten (z. B. Beratungsfirmen), zurückzuführen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Betriebe im Dienstleistungssektor weniger in Verbänden organisiert sind als die Gewerbe- und Industriebetriebe.

II. Neue Bundesgesetzgebung

Am 1. Januar 2004 traten das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) und die neue Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) in Kraft. Das Berufsbildungsgesetz trägt dem markanten Wandel in der Berufs- und Arbeitswelt und den damit verbundenen Bedürfnissen Rechnung. Im Zentrum steht nach wie vor, die berufliche Handlungs-

fähigkeit der Jugendlichen zu fördern und die Qualifizierung für den Arbeitsmarkt sicherzustellen. Während das alte Gesetz von 1978 noch stark gewerblich-handwerklich geprägt war, antwortet das neue Gesetz vermehrt auf die Bedürfnisse der heutigen Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft. Der Strukturwandel in der Wirtschaft, steigende Anforderungen in den Betrieben und tief greifende soziale Veränderungen stellen traditionelle Berufsbilder in Frage und verlangen nach neuen Qualifizierungsformen.

1. Inhaltliche Schwerpunkte

Die Qualifizierungsangebote der Berufsbildung werden auch in Zukunft über eine Kombination von Theorie und Praxis bereitgestellt. Das so genannte duale System hat sich als ideale Voraussetzung für den Einstieg in die Arbeitswelt und als wirksame Lehr- und Lernform erwiesen. Es bleibt auch gemäss neuem BBG ein zentraler Pfeiler der schweizerischen Berufsbildung.

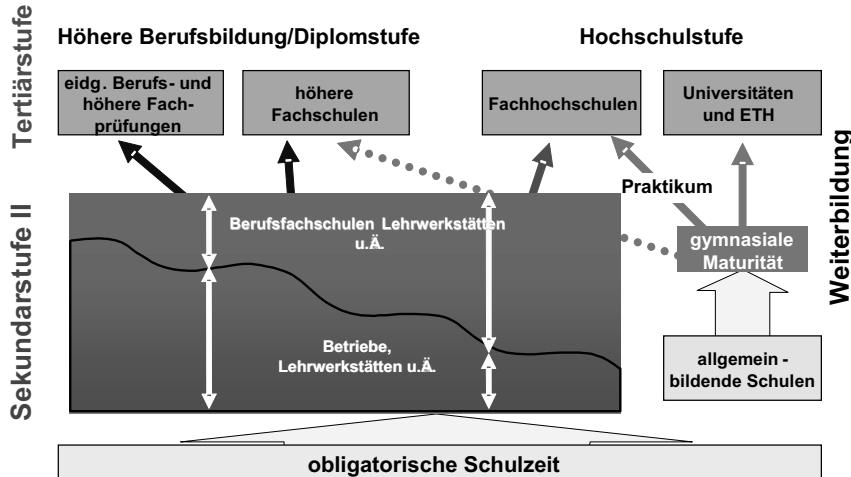
Als Grundsatz für das ganze Gesetz gilt: die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (Berufsverbände). Alle diese Akteure sind zur Zusammenarbeit angehalten. Der Auftrag zur aktiven Weiterentwicklung der Berufsbildung, die Förderung der Chancengleichheit der Geschlechter sowie die Durchlässigkeit innerhalb des Bildungssystems werden gesetzlich verankert. Ferner wird die grösstmögliche Fairness im Wettbewerb zwischen den öffentlichen und den privaten Angeboten angestrebt.

Berufsausbildungen, die zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis führen, dauern künftig mindestens drei Jahre. Die bisherige Anlehre wird ersetzt durch eine zweijährige Grundausbildung, welche mit einem eidgenössischen Berufsattest abschliesst und durch gezielte anschliessende Weiterbildungssangebote die Durchlässigkeit zur Berufslehre sicherstellt. Brückenangebote, welche praktisch ausgerichtet sind (d.h. als Vorbereitung auf die Berufsbildung dienen), werden als Teil der Berufsbildung verstanden und künftig vom Bund mitfinanziert.

Unter dem neuen Begriff «höhere Berufsbildung» sind die eidgenössischen Berufs- und die höheren Fachprüfungen («Meisterprüfungen») sowie die höheren Fachschulen zusammengefasst. Sie werden neben den Hochschulen als eigenständiges, praxisorientiertes Bildungsangebot der Tertiärstufe verankert und erhalten damit ein stärkeres Gewicht.

Die Weiterbildung ist neu von der höheren Berufsbildung getrennt. Sie erfährt gegenüber dem bisherigen Gesetz als «berufsorientierte Weiterbildung» eine in Richtung allgemeiner Schlüsselqualifikationen erweiterte Auslegung. Der Bund sorgt in diesem Bereich hauptsächlich für Transparenz, Koordination und Kooperation. Nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesgesetzes fällt die so genannte allgemeine Weiterbildung.

Organisation der Berufsbildung



Darstellung 1: Einbettung der Berufsbildung in die Bildungslandschaft

Die Berufe der Kunst sowie die Gesundheits- und Sozialberufe werden vollumfänglich ins Berufsbildungssystem integriert. Damit sind nun erstmals sämtliche Berufsausbildungen in einem einzigen Gesetz geregelt.

Ausbildung und Qualifikationsverfahren (Prüfung) werden grundsätzlich getrennt. Neben den herkömmlichen Prüfungen werden andere Arten des Erwerbs und des Nachweises einer Qualifikation in einem Abschlusszeugnis ermöglicht (modulare Formen, gezielte Nachholbildung, Anerkennung von Lernleistungen u. a.). Dies trägt der zunehmenden Zahl bildungsmässiger «Patchwork-Biografien» Rechnung.

Die neue Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes stärkt die Rolle der Kantone, indem sie ihnen den Vollzug der Berufsbildung überlässt und den dafür nötigen Handlungsspielraum gewährt.

2. Neues Finanzierungssystem

Das neue schweizerische Berufsbildungsgesetz ersetzt die bisherige, am Aufwand orientierte Subventionierung durch leistungsorientierte Kopf-Pauschalen an die Kantone. Der Anteil des Bundes an den Kosten der öffentlichen Hand wird von heute weniger als einem Fünftel auf (theoretisch) einen Viertel erhöht. Diese Erhöhung, die angesichts der erweiterten Zuständigkeit des Bundes und der Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Kantone notwendig ist, wird allerdings durch die aktuellen Sparanstrengungen des Bundes wieder in Frage gestellt.

Ausserdem sind zehn Prozent der Bundesmittel für die gezielte Förderung von Entwicklungsprojekten und besonderen Leistungen im öffentlichen Interesse reserviert. Das neue System erhöht dank der eindeutigen Zuschreibung der Mittelverwendung die Transparenz und Wirksamkeit der eingesetzten Gelder. Es wird mit einer Übergangsfrist von vier Jahren eingeführt.

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Berufsbildungsgesetzes auf den Kanton Luzern sind schwer abzuschätzen. Es steht jedoch fest, dass die Gesamtkosten für die Berufsbildung künftig sicher höher sein werden als bisher. Die Mehrkosten ergeben sich insbesondere aus folgenden Neuerungen:

- Verlängerung der beruflichen Grundbildung (keine zweijährigen Lehren mehr, nur noch drei- oder vierjährige),
- höhere Schulanteile in einzelnen Berufen infolge höherer Anforderungen,
- Integration der Gesundheits-, Sozial- und Kunstberufe ins Berufsbildungssystem,
- Einführung zweijähriger beruflicher Grundbildungen mit eidgenössischem Berufsattest anstelle der bisherigen Anlehrten,
- teilweise Einführung einer zweiten Fremdsprache im Berufsschulunterricht.

Zurzeit lässt sich noch nicht definitiv abschätzen, ob diese Mehrkosten durch das stärkere finanzielle Engagement des Bundes ganz oder nur teilweise ausgeglichen werden können.

3. Umsetzung des Bundesgesetzes

Das neue Berufsbildungsgesetz ist innert einer Übergangsfrist von generell fünf Jahren umzusetzen. Sämtliche 300 Bildungsverordnungen (bisher Berufsreglemente) werden in den nächsten Jahren angepasst werden. Der so genannte Masterplan, der zwischen dem Bund, den Organisationen der Arbeitswelt und den Kantonen ausgehandelt wurde und jährlich überarbeitet wird, stellt dabei unter anderem sicher, dass die Umsetzung des Gesetzes für die Finanzhaushalte der Kantone verträglich ist. Aufgrund der absehbaren personellen und finanziellen Konsequenzen allfälliger Innovationen kann der Beginn von Berufsrevisionen nicht einseitig von einem Verbundpartner festgelegt werden. Das Tempo der Reformen wird auf die zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen abgestimmt und unter den Verbundpartnern (Bund, Kantone, Organisationen der Arbeitswelt) vereinbart.

Der Masterplan bestimmt aufgrund der verfügbaren Ressourcen, wann welcher Berufsverband mit der Revision der entsprechenden Bildungsverordnung beginnen kann. Die Reihenfolge wird mit einem «Ticketsystem» festgelegt. Die ersten Tickets wurden Ende 2003 bestimmt: Es sind etwa dreissig Berufe, deren neue Bildungsverordnungen 2004 in die Vernehmlassung geschickt werden sollen. In der Zwischenzeit hat sich die Liste bereits wieder etwas reduziert. Voraussichtlich werden 2005 im Sozialbereich, in der Gastronomie, in der Informatik und im Verkauf/Detailhandel neue Bildungsverordnungen in den Kantonen umgesetzt werden können.

III. Berufs- und Weiterbildung im Kanton Luzern

1. Berufliche Grundbildung

a. Brückenangebote

Wer in eine Berufslehre eintritt, muss die Sekundarstufe I absolviert haben. Nicht alle Jugendlichen genügen jedoch den Anforderungen, welche eine Berufslehre oder selbst eine Anlehre in einem bestimmten Beruf stellen. Wer keinen Lehr- oder Ausbildungsvertrag bekommt, riskiert mit leeren Händen dazustehen und frühzeitig arbeitslos zu werden.

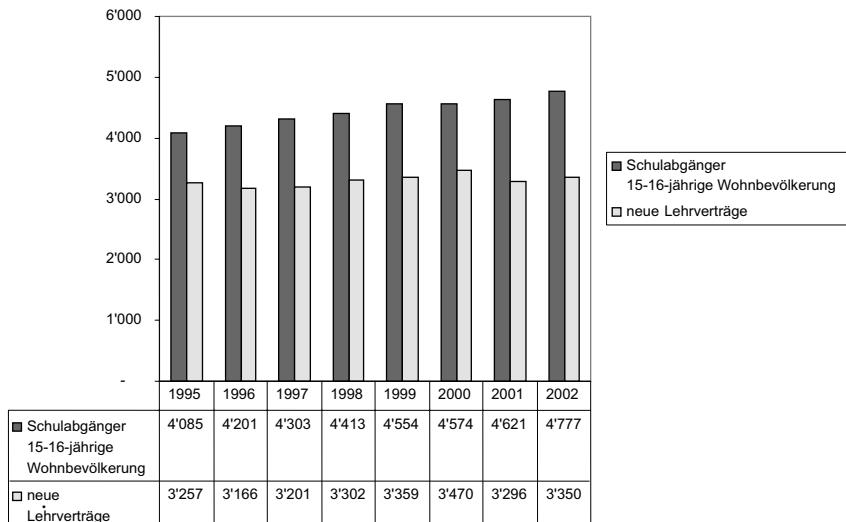
Die Palette der so genannten Brückenangebote zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II ist deshalb heute im Kanton Luzern recht gross. Sie reicht von rein schulischen Angeboten (10. Schuljahr, Integrationskurse) bis zu kombinier-ten oder gar vorwiegend praktischen Angeboten (Vorlehre, SOS-Angebote wie Jobsurfing, Berufsvorbereitungsjahr). Angesichts der teilweise angespannten Lehrstellensituation in den vergangenen Jahren und der gestiegenen Anforderungen in man-chen Berufen haben die Brückenangebote zusätzlich an Bedeutung gewonnen.

b. Berufslehre

Die Berufsbildung stellt in der Bildungslandschaft insofern eine Besonderheit dar, als sie nach Bundesvorgaben durch ein Netzwerk von privaten Ausbildungsplätzen in den Betrieben, überbetrieblichen Kursorganisationen der Berufsverbände und schu-lischen Angeboten der Berufsfachschulen funktioniert. Aufsicht und Koordination in diesem sensiblen Netzwerk werden dabei durch das Amt für Berufsbildung sicherge-stellt. Dieses gewährleistet die Qualität der Ausbildung, indem es in den Betrieben die Betriebseinrichtungen sowie die Ausbildungsvoraussetzungen überprüft und je nach-dem Ausbildungsbewilligungen erteilt. Es bietet Aus- und Weiterbildungskurse für Lehrmeisterinnen und Lehrmeister an und berät die Netzwerkpartner, im Besonde-ren die Lehrbetriebe, in allen Fragen der Berufsbildung.

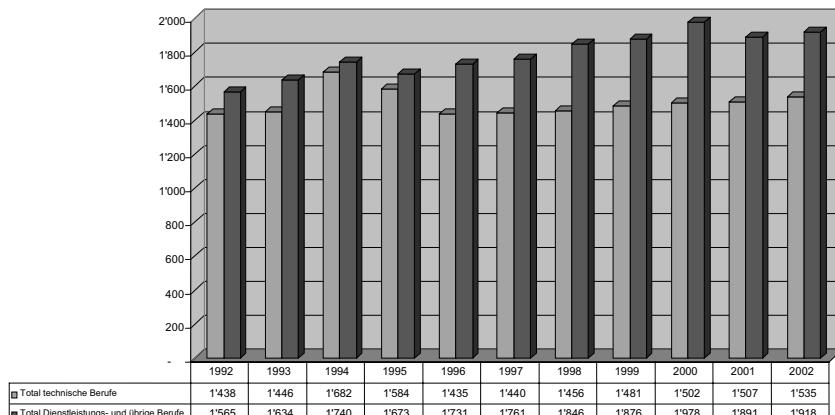
Rund 4400 Lehrbetriebe, davon mehr als 85 Prozent KMU, rekrutieren im Kan-ton Luzern den beruflichen Nachwuchs. Pro Jahr werden etwa 3400 neue Lehrver-träge ausgestellt. Insgesamt befinden sich stets knapp 10 000 Lehrlinge in einer Be-rufsausbildung. In den letzten zehn Jahren hat die Zahl der pro Jahr neu abgeschlos-senen Lehr- und Anlehrverträge von 3134 im Jahr 1992 auf 3629 im Jahr 2003 zuge-nommen. Gleichzeitig stieg jedoch auch die Zahl der Schulabgängerinnen und -ab-gänger an, was in bestimmten Berufen zu Ungleichgewichten auf dem Lehrstellen-markt führte.

Zu berücksichtigen ist, dass die nachfolgende Grafik die Entwicklung der Zahl der Schulabgängerinnen und -abgänger im Verhältnis zu den abgeschlossenen Lehrverträgen zeigt. Die Anzahl der angebotenen Ausbildungsplätze ist in Tat und Wahrheit aber wesentlich höher. Auch in den vergangenen Jahren konnten jeweils zwischen 250 und 400 Lehrstellen nicht besetzt werden, weil entweder die Jugendlichen den gestellten Anforderungen nicht genügten oder die angebotenen Lehrstellen nicht den Wünschen der Jugendlichen entsprachen.



Darstellung 2: Neue Lehrverträge im Verhältnis zur Zahl der Schulabgängerinnen und -abgänger im Kanton Luzern 1995–2002

Durch intensives Lehrstellenmarketing konnte das Amt für Berufsbildung in den letzten fünf Jahren durchschnittlich etwa 400 neue Ausbildungsbewilligungen pro Jahr erteilen. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Lehrbetriebe um rund 300 auf insgesamt fast 4400 an. Dennoch ist der wirtschaftliche Strukturwandel auch in der Berufsbildung direkt spürbar. Während die Ausbildungsplätze im gewerblich-technischen Sektor in den letzten zehn Jahren eher stagnierten, nahmen diejenigen im Dienstleistungsbereich laufend zu, auch wenn der Anstieg seit 2001 etwas gebremst wurde.



Darstellung 3: Entwicklung des Lehrstellenangebots im Kanton Luzern seit 1992

Die praktische Ausbildung wird den Lernenden mehrheitlich in einem Lehrbetrieb vermittelt. In überbetrieblichen Kursen erlernen die angehenden Berufsleute praktische Fertigkeiten, die sich in zentralen Kursen rationeller und besser vermitteln lassen als im einzelnen Lehrbetrieb. Im Kanton Luzern existieren rund 25 überbetriebliche Kurszentren, welche von den jeweiligen Berufsverbänden betrieben und von Bund und Kanton subventioniert werden.

Die Berufsfachschulen übernehmen vorwiegend die Aufgabe der Vermittlung der theoretischen Kenntnisse (Berufskunde und Allgemeinbildung). Im Kanton Luzern besuchen rund 11 800 Lernende den Berufsfachschulunterricht während eines oder zwei Tagen pro Woche an einem Berufsbildungszentrum. Etwa 10 800 Lernende absolvieren dabei die Berufslehre in einem Lehrbetrieb im Kanton Luzern, etwa 1000 in einem ausserkantonalen Betrieb. Gut 1000 Lehrlinge aus Luzerner Lehrbetrieben besuchen eine ausserkantonale Berufsfachschule, weil ihr Beruf wegen zu geringer Klassengrössen an den Luzerner Berufsfachschulen nicht unterrichtet wird.

Bis zum Jahr 2002 waren die gewerblichen und (teilweise) die kaufmännischen Berufsfachschulen in kommunaler Trägerschaft. Die Finanzierung erfolgte durch Bund, Kanton, Gemeinden und Lehrbetriebe. Seit dem 1. Januar 2003 sind diese Berufsfachschulen kantonalisiert. Nicht kantonalisiert wurden diejenigen Schulen, welche eine private Trägerschaft haben (z. B. kaufmännisches Bildungszentrum Luzern).

Bereits zwei Jahre vorher wurden die berufsbildenden Schulen der Landwirtschaft und des Gesundheits- und Sozialbereichs in die Zuständigkeit des Bildungs- und Kulturdepartementes übergeführt. Während das Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe schon 1998 aus der Zusammenführung von acht verschiedenen Gesundheitsschulen entstanden war, mussten im Landwirtschafts- und Hauswirtschaftsbereich angesichts sinkender Schülerzahlen strukturelle Bereinigungen erst noch vorgenommen werden. Seit dem Jahr 2002 ist die hauswirtschaftliche Ausbildung am Bildungszentrum für Hauswirtschaft in Sursee konzentriert, und seit diesem Jahr findet die landwirtschaftliche Ausbildung und Beratung nur noch an zwei Standorten, nämlich in Schüpfheim und Hohenrain, und nicht mehr an vier Standorten statt.

Die folgende Übersicht zeigt das aktuelle Berufsfachschulangebot im Kanton Luzern:

Schule	zugeteilte Berufsfelder	Standort	Trägerschaft	Schülerzahl*
Berufsbildungszentrum Luzern	Baunebengewerbe, Gärtner/-innen, Floristinnen und Floristen, Lebensmittelberufe, Gestaltung, Automobilberufe, diverse Berufe, BMS	Luzern (3 Zentren)	Kanton	4400
Berufsbildungszentrum Sursee	Informatik, Elektronik, Bau- und Metallberufe, KV, BMS	Sursee	Kanton	2200
Berufsbildungszentrum Emmen	technisch-industrielle Berufe, Logistik, Bauzeichner/-innen, BMS	Emmen	Kanton	1100
Berufsbildungszentrum Willisau	Schreiner/-innen, Lebensmittelberufe, Automobilberufe, KV, BMS	Willisau	Kanton	1300
Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Schüpfheim	landwirtschaftliche Berufsschule, Landwirtschaftsschule	Schüpfheim	Kanton	170
Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Hohenrain	landwirtschaftliche Berufsschule, Landwirtschaftsschule	Hohenrain	Kanton	180
Milchwirtschaftliches Bildungszentrum	Milchtechnologinnen und -technologen, Käserfachschule I und II	Sursee	Kanton	110
Bildungszentrum für Hauswirtschaft	hauswirtschaftliche Aus- und Weiterbildung	Sursee	Kanton	250
Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe	Pflegeassistentz, Fachangestellte/r Gesundheit, Krankenpflege DN II, Physiotherapie, Labor	Luzern	Kanton	600
Kaufmännisches Bildungszentrum Luzern	KV, Verkauf, Dentalassistentinnen und -assistenten, BMS	Luzern (3 Zentren)	privat	2700
Frei's Schulen	Fachangestellte/r Gesundheit, medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten, KV	Luzern	privat	600

Schule für Be- tagtenbetreuung	soziale Lehre	Luzern	privat	200
Baldegger Schule für Gesundheits- und Krankenpflege	Krankenpflege DN II	Sursee	privat	140
Hotel + Gastro Formation	gastgewerbliche Berufe	Weggis	privat	280
Schule für Verkehrsweg- bauer/-innen	Verkehrswegbauer/-innen	Sursee	privat	220

* ohne Weiterbildung
 BMS = Berufsmittelschule
 DN = Diplomniveau

Darstellung 4: Berufsfachschulen im Kanton Luzern

c. Anlehre

Eher praktisch begabte Jugendliche, welche den Anforderungen einer Berufslehre nicht genügen, hatten gemäss altem Berufsbildungsgesetz die Möglichkeit, eine Anlehre zu absolvieren. In den letzten Jahren waren es stets etwa 350 Jugendliche, die sich im Kanton Luzern in einer Anlehre befanden. Anlehrlinge besuchten während eines Tages pro Woche die Berufsschule und waren die übrige Zeit im Betrieb tätig. Die Anlehre schloss mit einem entsprechenden Ausweis ab, der festhielt, über welche Qualifikationen der oder die Jugendliche verfügt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Absolventinnen und Absolventen einer Anlehre den Einstieg in die Arbeitswelt auf diese Weise durchaus schaffen können.

d. Berufsmatura

Seit der Einführung der Berufsmaturität vor zehn Jahren ist die Berufslehre auch für schulisch gut begabte Jugendliche keine Sackgasse mehr. Im Gegenteil: die Berufsmatura öffnet den (prüfungsfreien) Weg zu einem Studium an einer Fachhochschule oder neuestens (mit Ergänzungsprüfung) gar zu einem Universitätsstudium. Im Kanton Luzern wird die Berufsmaturität für die technische, die kaufmännische, die gestalterische und die gesundheitlich-soziale Richtung angeboten. Die Einführung einer naturwissenschaftlichen Berufsmaturität (insbesondere im Bereich Landwirtschaft) wird geprüft. Die Berufsmatura kann lehrbegleitend oder voll- oder teilzeitlich nach der Lehre absolviert werden. Über alle Berufe hinweg beträgt der Anteil der Berufs-

maturandinnen und -maturanden etwa 15 Prozent, was interkantonal einen hohen Wert bedeutet. Zurzeit sind es deutlich über 1000 Personen, welche im Kanton Luzern eine Berufsmaturität absolvieren.

2. Höhere Berufsbildung

Die Angebote der höheren Berufsbildung stellen einen wichtigen Pfeiler der Berufsbildung dar und sind für die Attraktivität des Berufsbildungssystems von grosser Bedeutung. Absolventinnen und Absolventen einer Berufslehre stehen im Kanton Luzern eine Reihe von Weiterentwicklungsmöglichkeiten auf der nichtuniversitären Tertiärstufe zur Verfügung. Gross ist vor allem das Angebot an Vorbereitungskursen auf Berufsprüfungen, welche mit dem eidgenössischen Fachausweis abschliessen. Sie werden von Berufsfachschulen angeboten, aber auch von Berufsverbänden und anderen privaten Anbietern. Zurzeit sind es gegen 60 Berufsprüfungen, vom Bankfachmann über die Direktionsassistentin und die Elektroplanerin bis zum Verkaufskoordinator oder der Public-Relations-Assistentin, welche im Kanton Luzern absolviert werden können.

Etwas weniger umfangreich, aber immer noch beachtlich ist das Angebot an Vorbereitungskursen auf höhere Fachprüfungen (Meisterprüfungen) im Kanton Luzern. Etwa 25 solche Prüfungen, vom Baumeister über die Finanzplanungsexpertin und den Käsermeister bis zur Wirtschaftsinformatikerin, können im Kanton Luzern absolviert werden.

Für die Ausbildung von Fachleuten für die Wirtschaft kommt den höheren Fachschulen eine grosse Bedeutung zu. Bereits heute werden jährlich gesamtschweizerisch gut 3000 eidgenössisch anerkannte Diplome ausgestellt. Höhere Fachschulen werden von Verbänden, Stiftungen, der öffentlichen Hand, Privaten und Vereinen getragen.

Um eine Ausbildung an einer höheren Fachschule absolvieren zu können, wird in der Regel eine berufliche Grundbildung vorausgesetzt. Markenzeichen der höheren Fachschulen ist die konsequente Ausrichtung auf die Praxis und ein dazu passender Theorieteil. So stehen konkrete Problemstellungen aus Dienstleistung, Betrieb, Werkstatt und Produktion im Vordergrund. Übergeordnetes Bildungsziel ist die Vermittlung höherer beruflicher Qualifikationen und die Vorbereitung auf Führungs- oder anspruchsvolle Fachfunktionen. Ein solches Profil ist in der Wirtschaft sehr gefragt.

Immer mehr höhere Fachschulen führen ergänzende, vom Bund ebenfalls anerkannte, in der Regel berufsbegleitende Nachdiplomstudien durch. Da sie die mitten im Berufsleben stehenden Absolventinnen und Absolventen gezielt auf den neusten Wissensstand bringen und darüber hinaus den Horizont erweitern, erfreuen sie sich zunehmender Beliebtheit.

Im Kanton Luzern bieten heute sieben anerkannte höhere Fachschulen Weiterbildungen in unterschiedlichen Fachbereichen an. Zwei weitere sind auf dem Weg, in den Kreis der höheren Fachschulen aufgenommen zu werden, das Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe und die Akademie für Erwachsenenbildung. Die vollzeitliche Weiterbildung dauert in der Regel vier, die berufsbegleitende sechs Semes-

ter. Wer eine Berufslehre in einem der Bildungsrichtung entsprechenden Beruf abgeschlossen hat, wird in der Regel prüfungsfrei aufgenommen. Je nach Weiterbildungsdauer wird zusätzlich einschlägige Berufspraxis vorausgesetzt.

Typus	Höhere Fachschule
Technik	Bauführerschule am Ausbildungszentrum des Schweizerischen Baumeisterverbands AZ SBV, Sursee Zentralschweizerische Fachschule TEKO, Luzern
Wirtschaft	Höhere Fachschule für Wirtschaft (Kaufmännisches Bildungszentrum), Luzern
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik-Schule, Luzern
Gastronomie/Tourismus	Schweizerische Hotelfachschule SHL, Luzern Höhere Fachschule für Tourismus HFT, Luzern
Gesundheit	Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe AZG, Luzern
Erwachsenenbildung	Akademie für Erwachsenenbildung AEB, Luzern/Zürich
Soziales	Höhere Fachschule für Sozialpädagogik Luzern HSL, Luzern

Darstellung 5: Höhere Fachschulen im Kanton Luzern

3. Weiterbildung

Da seit jeher die Kantone für das Schulwesen zuständig sind, hat sich auch die Weiterbildung kantonal entwickelt. Gesamtschweizerisch geregelt ist lediglich die berufsorientierte Weiterbildung. Während die berufliche Grundausbildung und weite Teile der höheren Berufsbildung von staatlicher Seite her angeboten und finanziert werden, ist dies in der Weiterbildung gerade umgekehrt: 85 Prozent der Angebote stammen von privaten Institutionen.

Die Weiterbildungslandschaft im Kanton Luzern ist gekennzeichnet durch

- ein vielgestaltiges, reichhaltiges Angebot in den verschiedensten Themensegmenten,
- ein Nebeneinander verschiedenster Anbieter (öffentliche, private, private/subventionierte, regional oder lokal tätige, profitorientierte, gemeinnützige, grosse bis kleinste, professionelle, nebenamtliche, weltanschaulich geprägte),
- starke regionale Angebotsunterschiede.

1990 wurde im Kanton Luzern eine Fachstelle für Erwachsenenbildung geschaffen mit dem Ziel, das Weiterbildungsangebot zu sichten und stärker zu fördern und zu koordinieren. Sie wurde zunächst der Berufs- und Studienberatung, dann dem Amt für Berufsbildung angegliedert. Die Aktivitäten dieser Fachstelle stellten einen markanten Schritt hin zur verstärkten Weiterbildungsförderung dar. Vor zwei Jahren wurden

die einschlägigen Aufgaben neu zugeordnet. Die operative Durchführung von Weiterbildungsprojekten blieb im Amt für Berufsbildung, während die eigentliche Weiterbildungsförderung direkt dem Departementssekretariat des BKD angegliedert wurde. Die Weiterbildungsförderung besteht aus Informations- und Kommunikationsmassnahmen, konzeptionellen Arbeiten sowie der (bescheidenen) finanziellen Unterstützung von Institutionen der allgemeinen Erwachsenenbildung und von deren Projekten.

Besonders hervorzuheben ist, dass sich die Weiterbildungs-Anbieterinnen im Kanton Luzern seit 1992 zu einer gemeinsamen Dachorganisation zusammengefunden haben: der Luzerner Konferenz für Erwachsenenbildung (LKE). Ihr gehören heute rund 90 Institutionen der berufsorientierten und der allgemeinen Weiterbildung an. Die LKE bündelt die Interessen der zahlreichen Anbieterinnen, initiiert und koordiniert gemeinsam mit dem Bildungs- und Kulturdepartement Aktivitäten der Weiterbildung und setzt Impulse zu deren Förderung.

Im Zeichen des lebenslangen Lernens gilt es, in Zukunft die Unterschiede zwischen berufsorientierter und allgemeiner Weiterbildung zu überwinden und eine stärkere Verbindung zwischen beruflicher Grundbildung und Weiterbildung herzustellen.

IV. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Ein erster Entwurf zum neuen Berufsbildungs- und Weiterbildungsgesetz wurde im Januar 2004 in eine breite Vernehmlassung gegeben. Bis zum Ende der Vernehmlassungsfrist (30. April 2004) sind über 50 Stellungnahmen eingegangen. Grossmehrheitlich wurde das Gesetz positiv beurteilt. Es sei gut lesbar, schlank, umfassend, liberal und erlaube eine schnelle Orientierung. Begrüsst wurde, dass das Gesetz auch die berufsorientierte und die allgemeine Weiterbildung umfasst. Allerdings solle sich der Kanton, so wurde gewünscht, in diesem Bereich mehr engagieren und auch finanzielle Verantwortung übernehmen.

Eher kritische Rückmeldungen gab es zu folgenden Themen:

Brückenangebote

Die Zuordnung der Brückenangebote zur Sekundarstufe II wurde begrüsst. An deren bisherigen Standorten solle jedoch festgehalten werden, und nur die kombinierten Brückenangebote sollten an die Berufsfachschulen verlegt werden. Dass künftig nur Lernende mit Defiziten aufgenommen werden sollen, wurde teilweise als zu einschränkend abgelehnt.

Attestausbildung

Die berufliche Ausbildung mit Attest stelle wesentlich höhere Anforderungen an die Lernenden als die bisherige Anlehre. Ein Teil der Jugendlichen aus den Werk- und Sonderschulen werde diesen Anforderungen nicht genügen können. Um diesen Jugendlichen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Integration in die Arbeitswelt zu ermöglichen, sollten auf Kantonsebene geregelte Alternativen geschaffen werden, wurde gefordert.

Finanzierung

Insbesondere manche Verbände stehen pauschalen Beiträgen an die Institutionen kritisch gegenüber. Es werden aufwandorientierte Beiträge bevorzugt. Dem Begriff «Pauschale» stehen auch verschiedene Institutionen skeptisch gegenüber. Es wird erwartet, dass die Pauschalen in der Verordnung differenziert und entsprechend den unterschiedlichen Rahmenbedingungen der verschiedenen Berufsfelder angemessen ausgestaltet werden. Im Bereich der Berufs- und Studienberatung wurde gefordert, auch für Erwachsene solle künftig mindestens ein kostenloses Grundangebot existieren.

Interkantonale Beziehungen

Im Gesetzesentwurf wurden Aussagen über die Rolle des Standortkantons Luzern im Verhältnis zu den anderen Kantonen vermisst. Schliesslich bestünden grosse Mobilitäten, besonders in der Zentralschweiz. Generell wird auf das Fehlen von Grundlagen für interkantonale und regionale Regelungen hingewiesen.

Begrifflichkeiten

Nicht alle Begriffe im neuen Gesetz werden als kohärent mit dem BBG betrachtet. Im Besonderen der Begriff «Bildung» führt teilweise zu Verwirrungen. Teilweise unterscheidet das Gesetz zu wenig zwischen Grund- und Weiterbildung. Die «Fachmittelschulen» würden zudem gegenüber den Berufsfachschulen zu wenig klar abgegrenzt.

V. Wesentliche Elemente des Gesetzesentwurfs

1. Grundsätzliche Aspekte

Wegen der dynamischen Entwicklung in allen Bereichen der Berufsbildung und dem sich daraus ergebenden laufenden Anpassungsbedarf kann ein zukunftsorientiertes Bereichsgesetz über die Berufsbildung nur ein Rahmengesetz sein. Die detaillierten Inhalte sind auf Verordnungsebene festzulegen und in enger Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt ständig weiterzuentwickeln. Nach Möglichkeit werden die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten auf jene Ebene delegiert, auf welcher die höchste Fachkompetenz vorhanden ist. Dadurch kann im Vollzug rasch gehandelt und eine grosse Flexibilität erreicht werden. Dies ist wichtig, weil komplexe Systeme wie das Netzwerk der Berufsbildung auf grösstmögliche Handlungsfähigkeit angewiesen sind.

Die Berufsbildung wird im neuen Gesetz als Teil des gesamten Bildungssystems verstanden. Sie ist zwar wesentlich komplexer organisiert als die übrigen Bildungsberichte, nimmt jedoch im Übrigen keine Sonderstellung ein. Vielmehr wird der Tat-sache Rechnung getragen, dass die Berufsbildung und die Gymnasialbildung künftig verstärkt als Angebote einer ganzheitlichen Sekundarstufe II gesehen werden müssen.

Da wesentliche Aspekte der Berufsbildung im neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung und in der entsprechenden Bundesverordnung geregelt sind, kann das

kantonale Bereichsgesetz relativ knapp gehalten werden. Im Normalfall werden nur noch Inhalte geregelt oder präzisiert, die nicht bereits im Bundesgesetz oder in der Bundesverordnung Niederschlag gefunden haben.

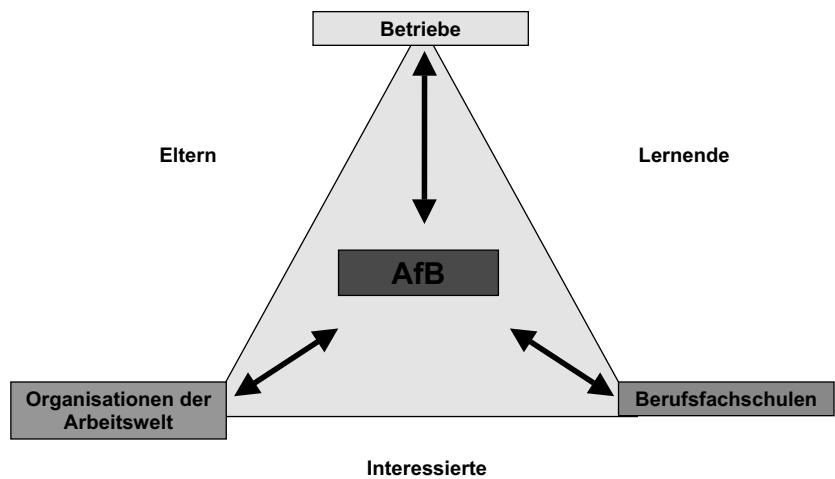
2. Berufsbildung als Verbundaufgabe

Die bereits im Bundesgesetz festgelegte Maxime, die Berufsbildung sei eine gemeinsame Verbundaufgabe, wird auch im kantonalen Gesetz hochgehalten. Im Unterschied zu den übrigen Bildungsbereichen sind an der Berufsbildung viele Partner beteiligt:

- auf schweizerischer Ebene: der Bund, die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt,
- auf kantonaler Ebene: die Betriebe, die (vom Kanton oder von Privaten getragenen) Berufsfachschulen und die (von den Berufsverbänden getragenen) überbetrieblichen Kurszentren.

Die Qualität der Berufsbildung hängt dabei vor allem von der optimalen Zusammenarbeit der Berufsbildungspartner auf der jeweiligen Ebene ab. Operativ ist sehr wichtig, dass sich die drei Lernorte Betrieb, überbetriebliches Kurszentrum und Berufsfachschule ihres aktiven Beitrags zum Erfolg der Berufsbildung bewusst sind.

Die nachfolgende Darstellung zeigt schematisch, welche Akteure die Berufsbildung prägen: die Betriebe, die Organisationen der Arbeitswelt (Berufsverbände) und die Berufsfachschulen. Eine zentrale Rolle kommt dabei auch künftig dem Amt für Berufsbildung (AfB) zu, welches die Zusammenarbeit der Berufsbildungspartner moderiert und die Gesamtverantwortung für die Qualität der Berufslehren trägt.



Darstellung 6: Kooperation der drei Berufsbildungspartner

3. Verantwortungen und Trägerschaften

Der Gesetzesentwurf sieht im Bereich der höheren Berufsbildung wie bisher sowohl private wie öffentliche Trägerschaften vor. Dies erlaubt massgeschneiderte und flexible Lösungen und wird den realen Verhältnissen gerecht. Im Weiterbildungsbereich ist wie bisher vorwiegend von privaten Trägerschaften auszugehen.

In der beruflichen Grundbildung soll der Kanton für das schulische Angebot zuständig sein und in der Regel die Berufsfachschulen auch selber führen. Private Trägerschaften von Berufsfachschulen sollen aber auch in Zukunft möglich sein, wenn dem Kanton aus der privaten Trägerschaft organisatorische, personelle, inhaltliche oder finanzielle Vorteile erwachsen. Berufsfachschulen mit privater Trägerschaft werden mittels Leistungsvereinbarungen vollumfänglich in die ganzheitliche Steuerung des Berufsbildungswesens eingebunden.

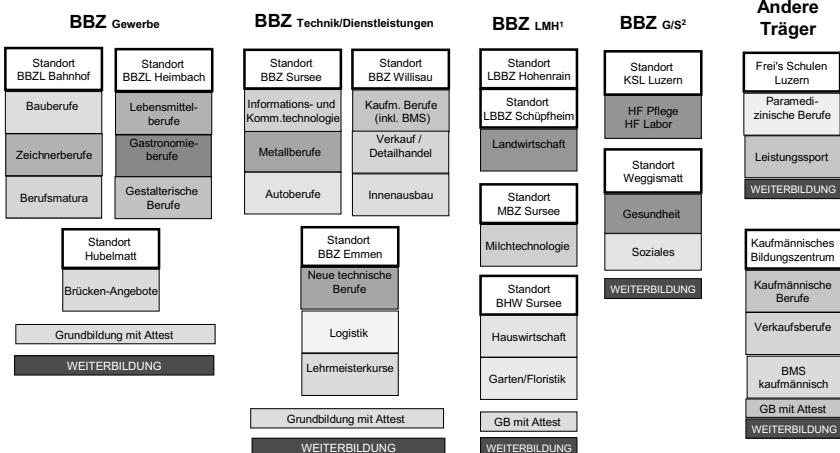
Zurzeit ist eine grundlegende Reorganisation der Berufsfachschulen im Gang. Dabei werden zum einen die auszubildenden Berufe so auf die einzelnen Zentren verteilt, dass berufsfeldorientierte Kompetenzzentren entstehen. Zum andern wird die Zahl der Dienststellen reduziert. Drittens wird die Kantonalisierung bestehender privater Berufsfachschulen geprüft.

Die Reduktion der Dienststellen ermöglicht eine effizientere Leistungserbringung und eine Professionalisierung der betrieblichen Führung. Die Schulleiterinnen und -leiter werden von administrativen Aufgaben entlastet und können sich auf ihre Kernaufgabe, die Führung der Schule, konzentrieren, was sich positiv auf die Qualität auswirken wird.

Mit der neuen Berufszuteilung wird erreicht, dass verwandte Berufe im Kanton Luzern künftig nur noch an einem Standort unterrichtet werden. Dies erlaubt Synergien in der Ausbildung und stellt gleichzeitig sicher, dass berufsfeldbezogene Investitionen für die praktische Ausbildung nur noch an einem Standort vorgenommen werden müssen, was Kosteneinsparungen erlaubt.

Nach einem intensiven Diskussions- und Entwicklungsprozess mit den Berufsbildungspartnern liegt ein Vorschlag vor, der folgende neue Zuteilung der Berufe zu den einzelnen Zentren vorsieht:

Berufszuteilung gemäss Variante TOOptima, Stand: August 2004



1 LMH = Land-, Milch-, Hauswirtschaft und Gartenbau/Floristik

2 G/S = Gesundheit, Soziales

Darstellung 7: Berufszuteilung, Entwurf August 2004

Die Berufsfachschulen mit öffentlicher Trägerschaft sollen künftig zu vier Dienststellen zusammengefasst werden:

- BBZ Gewerbe (Standorte: Luzern-Bahnhof, Luzern-Heimbach, Luzern-Hubelmatt),
 - BBZ Technik/Dienstleistungen (Standorte: Emmen, Sursee, Willisau),
 - BBZ Land-/Milch-/Hauswirtschaft/Gartenbau (Standorte: Hohenrain, Schüpfheim, Sursee),
 - BBZ Gesundheit/Soziales (Standorte: Luzern-Kantonsspital, Luzern-Weggismatt).
- Der Zusammenschluss dieser Zentren eröffnet neue Perspektiven in der Schulführung und Schuladministration. Das entsprechende Führungs- und Organisationsmodell wird zurzeit entwickelt.

Berufsbildungszentrum Gewerbe

Im Zentrum Luzern-Bahnhof sollen sämtliche Bauberufe konzentriert werden. Die Zeichnerberufe werden von Emmen nach Luzern verlegt, was in Bezug auf die Zentrumslage und die Synergien mit den Bauberufen Vorteile bringt. Die Berufsmaturität im technischen und gestalterischen Bereich verbleibt an einem zentral gelegenen Standort.

Das Zentrum Luzern-Heimbach soll künftig sämtliche Berufe des Lebensmittel- und Gastronomiebereiches führen. Im Lebensmittelbereich kann dank dem Zuzug der Bäcker und Metzger aus Willisau ein komplettes Berufsfeld geschaffen werden. Zum Zentrum Luzern-Heimbach gehören ferner die gestalterischen Berufe. Zumindest eine enge Zusammenarbeit mit der Fachklasse Grafik der Hochschule für Gestaltung und Kunst wird angestrebt.

Das Zentrum Luzern-Hubelmatt beheimatet wie bisher die Brückenangebote (kombinierte Angebote wie Berufsvorbereitungsjahr, Jobsurfing, Integration in die Berufswelt u. Ä.).

Berufsbildungszentrum Technik/Dienstleistungen

Das Zentrum Emmen bleibt im Wesentlichen unverändert, indem auch künftig die neuen technischen Berufe (Polymechaniker, Automatiker, Konstrukteure) und die Logistikberufe dort ausgebildet werden. Neu ins Zentrum Emmen kommen die Aus- und Weiterbildungskurse für Berufsbildnerinnen und -bildner (ehemals Lehrmeisterkurse).

In Sursee sollen als Ergänzung zu den Metallberufen neu auch die Karosserie-technik und die übrigen Autoberufe untergebracht werden. Sursee bleibt im Übrigen wie bisher das High-Tech-Zentrum, wo die Berufe der Informations- und Kommunikationstechnologien (Elektronik, Informatik, Mediamatik, Multimedia) erlernt werden. Im Bereich der kaufmännischen Berufsbildung soll ein minimales Grundangebot beibehalten werden.

Das Zentrum Willisau weist gemäss Vorschlag künftig ein Portfolio mit drei Berufsfeldern auf: dem Innenausbau (Schreiner, Innendekorateure), dem Verkauf/Detailhandel und den kaufmännischen Berufen. Willisau soll als kaufmännisches Kompetenzzentrum auf der Landschaft etabliert werden. Dabei soll mindestens eine enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsmittelschule am selben Standort angestrebt werden.

Berufsbildungszentrum Gesundheit und Soziales

Das Ausbildungszentrum für Gesundheits- und Sozialberufe besteht künftig aus zwei Zentren, einem für die Sekundarstufe II und einem für die Tertiärstufe. Die Berufe der Tertiärstufe sollen wie bisher auf dem Areal des Kantonsspitals ausgebildet werden. Die neuen Berufslehren im Gesundheits- und Sozialbereich werden im nahe gelegenen Schulhaus Weggismatt untergebracht.

Berufsbildungszentrum Land-, Milch-, Hauswirtschaft und Gartenbau

Die Infrastruktur-Abklärungen haben gezeigt, dass im Schulgebäude des Bildungszentrums für Hauswirtschaft (BHW) in Sursee neben den hauswirtschaftlichen Ausbildungen zusätzlich auch die Berufe der Gärtner und Floristen untergebracht werden können. Dadurch werden interessante Synergien möglich, und die Auslastung des Zentrums kann wesentlich verbessert werden. Bei den land- und milchwirtschaftlichen Bildungszentren ändert sich betreffend Berufszuteilung nichts.

Andere Träger

Die kaufmännischen Berufe sowie die Berufe des Verkaufs- und Detailhandels werden neben Willisau wie bisher beim Kaufmännischen Bildungszentrum in Luzern ausgebildet. Die paramedizinischen Berufe sollen bei Frei's Schulen Luzern konzentriert werden. Die mögliche Kantonalisierung dieser Schulen wird geprüft.

Das Projekt Berufsschulplanung ist zurzeit noch im Gang. Es ist möglich, dass die laufenden Abklärungen noch zu Änderungen bei einzelnen Zentren führen. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn die Kosten für die baulichen Anpassungen zu hoch ausfallen sollten. Die neue Berufsschulplanung soll ab dem Schuljahr 2005/06 schrittweise realisiert werden.

4. Berufliche Grundbildung

a. Brückenangebote

Eine wesentliche Neuerung stellt das überarbeitete Konzept der Brückenangebote dar. Es geht davon aus, dass Brückenangebote grundsätzlich für Jugendliche gedacht sind, welche den direkten Einstieg in die Sekundarstufe II nicht schaffen, weil sie entweder schulische oder aber soziale Schwächen aufweisen oder auf andere Weise den Anforderungen der Berufsbildung nicht genügen. Wenn immer möglich, ist der direkte Einstieg in die Sekundarstufe II anzustreben. Das bedeutet:

- Der Kanton unterstützt diejenigen Brückenangebote, welche einen raschen Einstieg der Jugendlichen in die Arbeitswelt ermöglichen.
- Die bestehenden Brückenangebote (Vorlehre, 10. Schuljahr, SOS-Angebote, Integrationskurse u. a.) sind entsprechend zu überprüfen: Angebote, die lediglich zu einer Verlängerung der obligatorischen Schulzeit führen, sind aufzuheben.
- Jugendliche sollen künftig nicht ohne weiteres ein Brückenangebot besuchen können, sondern sie müssen sich einer seriösen Abklärung (unter Bezug der Berufs- und Studienberatung) unterziehen. Nach dieser Abklärung werden sie dem für sie geeigneten Brückenangebot zugewiesen. Damit wird eine gezielte Förderung sichergestellt.

Alle Brückenangebote sind – und dies stellt ebenfalls eine Neuerung dar – künftig der Berufsbildung und nicht mehr dem Bereich der Volksschule zugeordnet, und zwar in finanzieller wie auch in organisatorischer Hinsicht. Zahlreiche andere Kantone haben diese Zuordnung zur Berufsbildung bereits realisiert. Sie trägt auch der Tatsache Rechnung, dass das neue Berufsbildungsgesetz die Kantone verpflichtet, Brückenangebote anzubieten. Die bisherigen 10. Schuljahre werden in einer ersten Phase im Auftrag des Kantons noch von den Gemeinden mit deren Personal und Infrastruktur geführt. In einer zweiten Phase wird zu prüfen sein, welche Angebote der Kanton in eigener Trägerschaft führen soll.

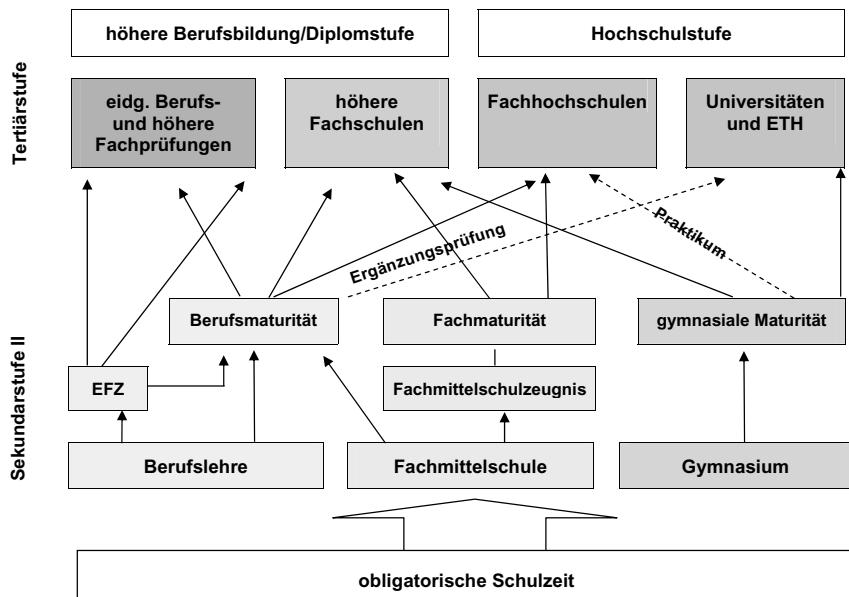
b. Berufslehre

Im Bereich der beruflichen Grundbildung ist künftig von einer grösseren Vielfalt der Angebote als bisher auszugehen. Die heutige starre Aufteilung zwischen Schule (1–2 Tage pro Woche) und Betrieb (3–4 Tage pro Woche) dürfte künftig aufgeweicht und flexibilisiert werden. Je nach Beruf werden die Schulanteile künftig stärker variieren. Damit sind im Rahmen der jeweiligen Bildungsverordnung massgeschneiderte Ausbildungslösungen für jeden Beruf möglich.

Das Bundesgesetz sieht im Übrigen ausdrücklich vor, dass auch überwiegend schulische Angebote, welche mit einem klar definierten Praktikum ergänzt werden, zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis führen können.

c. Fachmittelschulen

Zu den Fachmittelschulen gehören sowohl die Handelsmittelschulen (oder Wirtschaftsmittelschulen) im Sinn von Artikel 16 Absatz 2a BBG als auch die aus den bisherigen Diplommittelschulen hervorgehenden Fachmittelschulen im engeren Sinn, welche ein neues Element der beruflichen Grundbildung darstellen. Sie sind auf schweizerischer Ebene nicht im Bundesgesetz über die Berufsbildung geregelt, sondern basieren auf dem Anerkennungsreglement der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK).



EFZ = eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

Darstellung 8: Künftige Situierung der Fachmittelschulen im Bildungssystem

Die Fachmittelschulen sind aus den bisherigen Diplommittelschulen herausgewachsen. In der Regel bestehen sie aus einer dreijährigen schulischen Ausbildung und einem anschliessenden einjährigen Praktikum. Wo bereits eine Berufsmaturität besteht (z. B. Gesundheit/Soziales), führen sie auf überwiegend schulischem Weg zu diesem Abschluss. Lediglich in den Profilen Pädagogik und Musik, wo keine Berufe und Berufsmaturitäten bestehen, führen sie zur Fachmaturität. Mit dieser Lösung soll verhindert werden, dass im gleichen Sektor (z. B. Gesundheit oder Sozialbereich) sowohl eine Berufsmaturität als auch eine Fachmaturität mit sehr ähnlichen Inhalten bestehen.

Die Umsetzung des neuen Konzeptes der Fachmittelschulen erfolgt in der Zentralschweiz ab Sommer 2004, teilweise erst ab Sommer 2005. Folgende Angebote sind im Kanton Luzern vorgesehen:

- Fachmittelschule Luzern: Profile Gesundheit, Soziales und Pädagogik,
- Fachmittelschule Sursee: Profil Pädagogik,
- Fachmittelschule Baldegg: Profile Pädagogik und Musik.

Über die Errichtung einer neuen Fachmittelschule in Baldegg frühestens auf Schuljahr 2005/06 (Luzern und Sursee sind bereits heute Standorte von Diplommittelschulen) wird Ihr Rat jedoch mit separatem Dekret beschliessen können.

5. Höhere Berufsbildung

Die höhere Berufsbildung ist in der Bundesgesetzgebung ausführlich geregelt. Die Ausführungen im vorliegenden Gesetz beschränken sich deshalb auf wenige generelle Aspekte. Die höhere Berufsbildung, insbesondere die höheren Fachschulen, sollen auch künftig gefördert werden. Für den Wirtschaftsstandort Luzern ist es enorm wichtig, den KMU, welche 85 Prozent der Unternehmen ausmachen, auch künftig diese praxisorientierten Qualifizierungsmöglichkeiten anzubieten.

Die heute bestehenden höheren Fachschulen haben einen ausgezeichneten Ruf. Ihre Absolventinnen und Absolventen sind auf dem Arbeitsmarkt gefragt. Dennoch sind die höheren Fachschulen mit ihrem speziell auf die Praxis ausgerichteten Profil in der Öffentlichkeit noch zu wenig bekannt. Auch sind die höheren Fachschulen in der Zentralschweiz untereinander noch zu wenig vernetzt. Das Amt für Berufsbildung hat deshalb 2003 in Zusammenarbeit mit den übrigen Zentralschweizer Kantonen ein Netzwerk der höheren Fachschulen in der Zentralschweiz initiiert. Damit soll eine stärkere Zusammenarbeit der höheren Fachschulen untereinander erreicht werden.

6. Weiterbildung

Der Gesetzesentwurf geht davon aus, dass der Kanton seine Verantwortung auch für die Weiterbildung wahrnimmt. Angesichts der grossen Bedeutung des lebenslangen Lernens für eine prosperierende Entwicklung unserer Gesellschaft und Wirtschaft ist dies nur konsequent. Verantwortung tragen heisst jedoch nicht, die Trägerschaft der Weiterbildung und deren Finanzierung zu übernehmen.

Die heutigen Trägerschaften im Bereich der Weiterbildung (zu 85% private Anbieterinnen) sollen auch künftig diese Rolle wahrnehmen. Der Staat sorgt für gute Rahmenbedingungen und für eine gezielte Förderung. Diese erfolgt explizit nach dem Subsidiaritätsprinzip, das heisst, es wird nur dort eingegriffen, wo die private Initiative an Grenzen stösst. Die vom Kanton getragenen Berufsfachschulen sollen jedoch alle auch im Weiterbildungsbereich tätig sein. Im Sinn einer Verzahnung zwischen beruflicher Grundbildung und Weiterbildung sollen sie für ihre Absolventinnen und Absolventen, teilweise in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt, adäquate Weiterbildungsangebote bereitstellen.

In Bezug auf die Finanzierung der Weiterbildung sollen die Mittel künftig im Rahmen der bundesrechtlichen Regelungen gezielter eingesetzt werden als bisher. Standardangebote der öffentlich angebotenen berufsorientierten Weiterbildung sollen sich wie die privaten Angebote selber finanzieren. Damit können die privaten und die öffentlichen Anbieterinnen der Weiterbildung künftig mit gleich langen Spiessen miteinander konkurrieren.

Im Übrigen soll auch künftig die Eigenverantwortung in der Weiterbildung gross geschrieben werden. Das bedeutet, dass die Weiterbildung aus eigenem Antrieb erfolgen muss und der Staat lediglich unterstützende Dienstleistungen anbietet, so im Bereich der Information und Dokumentation (über die Berufs- und Studienberatung) und im Bereich der Finanzierung (über Stipendien und Darlehen).

7. Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Qualitätssicherung und -entwicklung ist eine zentrale Aufgabe aller drei Lernorte der Berufsbildung: der Berufsfachschulen, der überbetrieblichen Kurszentren und der Lehrbetriebe. Von den Berufsfachschulen und den überbetrieblichen Kurszentren wird künftig verlangt, dass sie über ein systematisches und anerkanntes Qualitätsmanagement verfügen. Das entsprechende Konzept sieht vor, dass die Schulen

- ihre Qualitätsanstrengungen in einem Konzept festhalten,
- ihre Ansprüche an eine gute Schule definieren und damit die Grundlage zur Selbstevaluation schaffen,
- die Wirkung der von ihnen eingeleiteten Aktivitäten zur Schulentwicklung überprüfen,
- ihre definierten Qualitätsansprüche im Rahmen einer externen Überprüfung periodisch überprüfen lassen,
- Aktivitäten zur Stärkung der Innovation und Weiterentwicklung unternehmen und
- die Schritte zur Schulentwicklung in geeigneter Weise dokumentieren.

Sämtliche berufsbildenden Schulen im Kanton Luzern haben ein anerkanntes Qualitätsmanagementsystem eingeführt oder sind daran, dies bis 2005 zu tun. Einige Schulen sind bereits nach der Norm ISO 9001 zertifiziert, andere haben sich der Zertifizierung Q2E (Q-System der NWEDK) unterzogen. Die Qualitätsmanagementsysteme werden laufend weiterentwickelt. Die Berufsfachschulen müssen sich periodisch einer intensiven externen Evaluation unterziehen. Diese wird in der Berufsbildung zentral-schweizerisch, möglicherweise sogar deutschschweizerisch koordiniert. Im Weiterbildungsbereich verfügen die meisten Anbieter über eine anerkannte EduQua-Zertifizierung.

Angesichts dieser neuen Entwicklungen im Bereich der Qualitätssicherung wird in diesem Gesetz absichtlich auf die Einrichtung oder Weiterführung von Aufsichts- oder Schulkommissionen verzichtet. Die Qualitätssicherung, welche eine zentrale Aufgabe der bisherigen Aufsichtskommissionen war, wird künftig einerseits durch die Schulleitung mittels Anordnung entsprechender Massnahmen selber wahrgenommen und andererseits durch das Bildungs- und Kulturdepartement kontrolliert. Da die

Schulen regelmässig durch externe Fachleute professionell evaluiert werden müssen, erübrigen sich Unterrichtsbesuche durch Aufsichtskommissionsmitglieder.

Die Begleitung und Unterstützung der Schulleitungen im Sinn des Coachings ist eine Führungsaufgabe und damit Sache der zuständigen Personen im Bildungs- und Kulturdepartement. Jede Schulleitung hat im Übrigen gemäss Leistungsvereinbarung den Auftrag, mit den Berufsbildungspartnern (insbesondere den Betrieben) und den übrigen beteiligten Institutionen zusammenzuarbeiten. Es ist ihr überlassen, in welcher Form sie diese Zusammenarbeit pflegen will. Der Einbezug der Wirtschaft in Entwicklungsprozesse der Berufsfachschulen kann leichter und vor allem schneller durch ad hoc gebildete Projektgruppen gewährleistet werden, in welche Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Betriebe einbezogen werden. Die regionale Verankerung der Schule ist mit geeigneten Kommunikationsmassnahmen und regelmässigen Kontakten sicherzustellen.

Neben den Berufsfachschulen unternehmen selbstverständlich auch die überbetrieblichen Kurszentren und viele Betriebe entsprechende Qualitätsanstrengungen. Einige überbetriebliche Kurszentren haben sich ebenfalls zertifizieren lassen. Es besteht die Absicht, von diesen Kurszentren künftig ebenfalls ein systematisches Qualitätsmanagement (nicht aber eine Zertifizierung) zu verlangen. Um die Qualität der betrieblichen Grundausbildung sicherzustellen, soll künftig eine (gemeinsam mit anderen Kantonen) neu entwickelte Qualitätskarte zum Einsatz gelangen. Sie stellt eine Art Checkliste dar, welche den Betrieben zur Selbstevaluation dienen kann.

8. Finanzen

Gemäss Voranschlag 2004 belaufen sich die Aufwendungen des Kantons Luzern zu gunsten der Berufsbildung jährlich auf rund 92 Millionen Franken. Darin eingeschlossen sind nicht nur die (Netto-)Kosten der Berufsfachschulen, sondern auch die Staatsbeiträge an verschiedene private Träger wie Berufsverbände, Bildungsinstitutionen u. a. Die Subventionen des Kantons an Dritte erfolgen in Analogie zur Subvention des Bundes aufwandorientiert, das heisst, es werden Beiträge an die Kosten für das Lehrpersonal, die Lehrmittel oder die Schulbauten ausgerichtet.

Mit der Inkraftsetzung des BBG geht mittelfristig auch eine andere Art der Finanzierung der Berufsbildung einher. Der Kanton Luzern erhält die Bundesbeiträge an die Berufsbildung künftig in Form von Pauschalen, das heisst leistungsorientiert und nicht mehr aufwandorientiert. Die vollständige Umstellung auf das neue Finanzierungssystem ist im Jahr 2008 geplant.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Kanton Luzern auch künftig Beiträge an Dritte (private Berufsfachschulen, überbetriebliche Kurszentren u. a.) gewährt. Bei der Bemessung dieser Beiträge ist davon auszugehen, dass die Subventionsempfänger Beiträge in ungefähr gleicher Höhe wie bisher erhalten, um die Kontinuität des Berufsbildungssystems zu gewährleisten. In welcher Form die Beiträge künftig ausbezahlt werden, hängt – zumindest im interkantonalen Verkehr – auch von Absprachen mit anderen Kantonen ab, welche zurzeit noch laufen. Einzelheiten sollen deshalb im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in der Verordnung festgelegt werden.

Der Wechsel zur Pauschalfinanzierung wird auf Bundesebene schrittweise vollzogen. Die Anpassung des kantonalen Vollzugs und damit der Finanzierungsmechanismen soll im Gleichschritt mit den Übergangsregelungen auf Bundesebene erfolgen. Im Entwurf werden lediglich die wesentlichen Finanzierungsgrundsätze festgelegt. Die Höhe der Subventionen und die genaue Regelung des Übergangs sollen auf Verordnungsstufe festgelegt werden.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Träger, der für ein bestimmtes Angebot verantwortlich ist, auch dessen Finanzierung übernimmt. So ist die betriebliche Bildung Sache der Lehrbetriebe und wird von diesen auch finanziert. Die überbetrieblichen Kurse sind Sache der Organisationen der Arbeitswelt. Da diese die Kosten alleine nicht decken können, leistet der Staat Subventionsbeiträge (pro Kopf). Die Berufsfachschulen sind Sache des Kantons und werden vorwiegend durch den Kanton finanziert. Die Lehrbetriebe leisten wie bisher einen Schulgeldbeitrag (zurzeit Fr. 270.– pro Lehrling und Schuljahr).

Wesentliche Neuerungen in der Finanzierung betreffen die Brückenangebote (insbesondere 10. Schuljahr) und die nichtgymnasialen Mittelschulen (bisherige Diplommittelschulen, Wirtschaftsmittelschulen). Das 10. Schuljahr ist gemäss dem Gesetz über die Volksschulbildung heute Teil der Volksschule und deshalb für die Lernenden unentgeltlich. Für die Kosten kommen anteilmässig die Gemeinden auf. Zurzeit bestehen 10. Schuljahre in den Gemeinden Luzern, Emmen, Kriens, Sursee und Wollhusen, insgesamt handelt es sich im Schuljahr 2004/05 um 21 Klassen. Eine Kantonalisierung aller 10. Schuljahre beziehungsweise Brückenangebote (vgl. Kapitel V.4.a.) ist aus pädagogischen, organisatorischen und bildungssystematischen Gründen sinnvoll, kann aber wegen der für eine sorgfältige Überführung notwendigen Vorarbeiten erst auf den 1. August 2006 erfolgen. Die daraus resultierende Mehrbelastung des Kantons von rund 4,75 Millionen Franken pro Jahr ist durch die Gemeinden zu kompensieren. Als Kompensationsgefäß ziehen wir einerseits eine Erhöhung der Schulgeldbeiträge an die Sonderschulen in Betracht, was zu einer Minderbelastung des Kantons in der Heimfinanzierung von rund 3,5 Millionen Franken führt. Rechtsgrundlage ist der Beschluss des Regierungsrates über die Beiträge im Sonderschulwesen vom 16. Dezember 1986 (SRL Nr. 415). Die übrigen Mehrkosten sollen im Rahmen der Neufestlegung der Kostenanteile des Kantons und der Gemeinden an den Betriebskosten der Volksschulen (vgl. § 67a des Volksschulbildungsgesetzes) auf den 1. Januar 2007 kompensiert werden. Dazu werden wir Ihnen eine separate Vorlage unterbreiten.

Bei den Diplommittelschulen (Standorte Luzern und Sursee) und den Wirtschaftsmittelschulen (Standorte Luzern und Willisau) handelt es sich um nichtgymnasiale Vollzeitschulen, welche künftig um ein einjähriges Praktikum erweitert und neu Fachmittelschulen genannt werden. Die Gemeinden zahlen heute für ihre Lernenden jährliche Beiträge von rund 3 Millionen Franken an die Diplommittelschulen und rund 5 Millionen Franken an die Wirtschaftsmittelschulen. Von dieser Beitragsszahlung sollen sie künftig befreit werden. Für den Kanton führt dies zu jährlichen Mehrkosten von rund 10,5 Millionen Franken, weil zu den Gemeindebeiträgen noch die Kosten für die Lernenden der Stadt Luzern kommen, welche heute die eigene Mittelschule besuchen und darum nicht unter die Gemeindebeiträge fallen. Gemäss vertraglicher Abmachung führt die Stadt Luzern ihre Diplom- und Wirtschaftsmittel-

schule nur noch bis zum Jahr 2007. Auf das Schuljahr 2007/08 sollen diese Schulen an den Kanton übergehen, was bildungspolitisch und organisatorisch als sinnvoll erscheint.

Die durch eine finanzielle Entlastung der Gemeinden entstehende Mehrbelastung des Kantons muss kompensiert werden. Dies kann jedoch nicht bereits auf den 1. August 2007 geschehen, da die Kompensationsregelung im Rahmen des Projekts «Finanzreformen 08», in welchem die Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs des Bundes, der kantonalen Steuergesetzrevisionen und der Aufgabenreform zwischen dem Kanton und den Gemeinden auf die Finanzhaushalte von Kanton und Gemeinden berücksichtigt werden, gefunden werden muss. Folglich werden die Gemeinden weiterhin, voraussichtlich bis längstens Sommer 2010, für ihre Lernenden Beiträge an Fachmittelschulen leisten müssen.

VI. Der Gesetzesentwurf im Einzelnen

Das Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung orientiert sich an einer inneren Struktur, welche im Rahmen der Totalrevision des Erziehungsgesetzes festgelegt und bereits in anderen Bereichsgesetzen (Gesetz über die Volksschulbildung, SRL Nr. 400a; Gesetz über die Gymnasialbildung, SRL Nr. 501, sowie Gesetz über die universitäre Hochschulbildung, SRL Nr. 539) angewendet wurde. Die Beibehaltung dieser Struktur ermöglicht eine bessere Lesbarkeit und Vergleichbarkeit dieses Gesetzes mit den übrigen Bereichsgesetzen.

In begrifflicher Hinsicht soll im Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung weitgehend die Terminologie des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) vom 13. Dezember 2002 übernommen werden.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmung des Geltungsbereichs hält in Absatz 1 fest, dass das Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung dient. Die Hauptregelungsbereiche des Bundesgesetzes werden aufgeführt, nämlich die berufliche Grundbildung (wie es beim Bund neu heißt), die höhere Berufsbildung sowie die berufsorientierte Weiterbildung. Die Ausbildung und die Weiterbildung an den Hochschulen sind in anderen Erlassen (Gesetz über die universitäre Hochschulbildung [Universitätsgesetz], SRL Nr. 539; Konkordat über die Fachhochschule Zentralschweiz [FHZ-Konkordat], SRL Nr. 520, sowie Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz [PHZ-Konkordat], SRL Nr. 515) geregelt.

Die allgemeine Weiterbildung fällt nicht unter den Regelungsbereich des Bundesgesetzes über die Berufsbildung. Mit dem vorliegenden Gesetz wird jedoch gemäss Absatz 2 die Rechtsgrundlage für die Beteiligung des Kantons an der allgemeinen, nicht berufsorientierten Weiterbildung von Erwachsenen geschaffen. Die Regelung der allgemeinen Weiterbildung basiert auf dem Subsidiaritätsprinzip und will nur dort

auf die Autonomie der vorwiegend privaten Anbieterinnen einwirken, wo eine staatliche Förderung erfolgt. Darum wird der Geltungsbereich des Gesetzes eingeschränkt, und die Bestimmungen über die Lernenden (§§ 12–17), über die Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste (§§ 18–23) sowie über die Organisation (§§ 28–33) können bei Vorliegen staatlicher Förderung nur zur Anwendung gelangen, wenn sie durch einen entsprechenden Hinweis im Leistungsauftrag für anwendbar erklärt werden (vgl. § 42). Die übrigen Gesetzesbestimmungen sind hingegen auf die allgemeine Weiterbildung, soweit sie diese betreffen, anwendbar.

Die Regelung von zwei grossen Bildungsbereichen in einem Gesetz bringt es mit sich, dass zum Teil eine spezielle Terminologie im Sinn von Oberbegriffen verwendet werden muss, damit das ganze Spektrum abgedeckt werden kann. So wird in diesem Gesetz oft von Bildungsinstitutionen statt von Schulen gesprochen, da im Bereich der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung die schulischen Angebote gegenüber den vielfältigen anderen Angebotsformen in der Minderzahl sind.

§ 2 Einbettung der Berufs- und Weiterbildung

Die schematische Darstellung gibt einen Überblick über die Organisation des gesamten Luzerner Bildungswesens. Sie zeigt, wie die verschiedenen Bildungsangebote den Bildungsstufen zugeordnet sind und wie die Berufsbildung und die Weiterbildung im gesamten Bildungssystem eingebettet sind (markierter Bereich). Die Berufs- und die Weiterbildung erstrecken sich auf die Sekundarstufe II, die Tertiärstufe und die Quartärstufe.

II. Bildungsziele

§ 3 Allgemeines Bildungsziel

Die Formulierung eines allgemeinen Bildungsziels ist wichtig, weil die geltende Staatsverfassung des Kantons Luzern keine materiellen Aussagen zum Bildungswesen macht, obwohl gerade dieses einen der wesentlichen Zuständigkeitsbereiche des Kantons darstellt. Dieses allgemeine Bildungsziel wird gleich lautend auch in den übrigen kantonalen Bereichsgesetzen aufgeführt.

Das allgemeine Bildungsziel ist einem Menschenbild verpflichtet, das die ganzheitliche Förderung und Entwicklung der Persönlichkeit zur Grundlage hat. Bildung hat deshalb als Daueraufgabe die verschiedenen Kompetenzen des Menschen zu fördern, damit dieser sein Leben sinnvoll und in Verantwortung für die Um- und die Welt bewältigen und gestalten kann. Mit Bildung wird auf eine gerechte Verteilung der Chancen zur Herstellung und Aufrechterhaltung von individuellen, aber auch von sozialen Handlungs- und Entwicklungsfähigkeiten abgezielt. Bildung soll den individuellen Lebensumständen sowie den psychischen und physischen Voraussetzungen der einzelnen Menschen Rechnung tragen und die Menschen befähigen, in Gemeinschaften und zum Wohl der gesamten Gesellschaft Aufgaben zu übernehmen.

§ 4 Ziele der beruflichen Grundbildung

Die Bildungsziele der beruflichen Grundbildung machen deutlich, dass neben der erweiterten allgemeinen Bildung die praktische Ausbildung im Sinn des dualen Bildungssystems (schulische Ausbildung und berufspraktische Ausbildung in einem

Lehrbetrieb) im Mittelpunkt steht. Die rasche Entwicklung in der Berufspraxis zwingt dazu, dass nur die zur Berufsausübung notwendigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten sowie Selbst- und Sozialkompetenz vermittelt werden.

Die einzelnen Bildungsziele tragen dem Umstand Rechnung, dass die berufliche Grundbildung zu grösseren Teilen in Lehrbetrieben und damit vor allem auf praktischer Ebene sowie in einem weiteren beruflichen Umfeld erfolgt. Die tägliche Auseinandersetzung mit der Mitwelt, mit den Arbeitskolleginnen und -kollegen unterschiedlichster sozialer, kultureller, nationaler und religiöser Herkunft und mit den Produktions- und Dienstleistungsprozessen schafft im Gegensatz zur Situation an einer Fachmittelschule einen anderen Zugang zu den zu erreichenden Bildungszielen. Die Bildungsziele unterscheiden sich in diesem praktischen Ansatz der Auseinandersetzung teilweise von den Formulierungen der Bildungsziele in anderen Bereichsgesetzen auf der Sekundarstufe II.

§ 5 Ziele der höheren Berufsbildung

Die höhere Berufsbildung (eidg. Berufsprüfung und eidg. höhere Fachprüfung sowie höhere Fachschule) dient vor allem der Übernahme von anspruchsvollen Fachfunktionen oder dem Wechsel in eine höhere Position. Um dies zu erreichen, sollen die inhaltliche Kompetenz (Erwerb von Wissen), die Handlungskompetenz (Erwerb von Fähigkeiten) und die Sozialkompetenz (Kommunikationsfähigkeit) gefördert werden.

§ 6 Ziele der berufsorientierten und der allgemeinen Weiterbildung

Die berufsorientierte und die allgemeine Weiterbildung umfassen den Erwerb neuer Kenntnisse und Fähigkeiten (inhaltliche Kompetenzen, Handlungs- und Sozialkompetenz), die einerseits der Bewältigung der individuellen und gesellschaftlichen Anforderungen und Probleme dienen, andererseits auch dazu befähigen sollen, gesellschaftliche Prozesse aktiv mitzugestalten.

III. Gliederung der Berufsbildung und der Weiterbildung

§ 7 Übersicht über die Berufsbildung und die Weiterbildung

Die Darstellung gibt einen Überblick über die Gliederung der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung sowie der berufsorientierten und der allgemeinen Weiterbildung, deren Inhalte sich grundsätzlich nach Bundesrecht richten.

Die Brückenangebote bereiten im Anschluss an die Sekundarstufe I Lernende mit individuellen Bildungsdefiziten auf die eigentliche berufliche Grundbildung vor. Die Aufnahme und Zuweisung zu einem Angebot soll nach einem einheitlichen Aufnahmeverfahren erfolgen. Die Brückenangebote umfassen praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote im Sinn von Artikel 12 BBG beziehungsweise Artikel 7 Absatz 1 BBV in der Art der heutigen Vorlehre und der kombinierten Angebote (z. B. Kompetenzzentrum für Schulabgängerinnen und -abgänger ohne Stelle mit den Projekten Integration in die Berufswelt, Jobsurfing und Berufsvorbereitungsjahr) sowie rein schulische Angebote in der Art des heutigen 10. Schuljahrs der Volksschule.

Die berufliche Grundbildung erfolgt entweder im Rahmen einer Berufslehre mit den drei Lernorten Lehrbetrieb (auch Lehrbetriebsverbund möglich) oder Lehr-

werkstätte, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse oder in einer Fachmittelschule. Die Dauer und der Abschluss der einzelnen Bildungsgänge richten sich nach dem Bundesrecht. In der beruflichen Grundbildung werden zudem Förderangebote und schulische Dienste angeboten, die in den §§ 10 und 11 näher erläutert werden.

In den Regelungsbereich dieses Gesetzes gehören auf der Tertiärstufe die eidgenössischen Berufs- und die höheren Fachprüfungen sowie die höheren Fachschulen. Da ein entsprechender Abschluss der beruflichen Grundbildung den direkten Zugang zur Fachhochschule ermöglicht, ist diese Bildungsinstitution ebenfalls aufgeführt, auch wenn sie sich auf eine separate Gesetzgebung stützt.

Die berufsorientierte und die allgemeine Weiterbildung sind sehr vielfältig und umfassen Kurs- und andere Lehrangebote unterschiedlicher Dauer und Strukturierung. Neben den Bildungsangeboten im engeren Sinn gibt es zudem unterstützende Dienste (z. B. Berufs- und Bildungsinformation, Laufbahnberatung, Unterstützung und Koordination der Erwachsenenbildungsanbieter).

§ 8 Fachmittelschulen

Die Neukonzeption der nichtgymnasialen Mittelschulen (vgl. Kap. V.4.) als Fachmittelschulen umfasst sowohl die Handelsmittelschulen und weitere Vollzeitschulen im Sinn von Artikel 16 Absatz 2a BBG als auch die aus den bisherigen Diplommittelschulen hervorgehenden Fachmittelschulen im engeren Sinn, welche nicht vom Berufsbildungsgesetz erfasst werden, weshalb dafür im kantonalen Gesetz eine Rechtsgrundlage geschaffen werden muss. Inhaltlich richtet sich diese nach dem Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

§ 9 Allgemeine Weiterbildung

Diese Bestimmung stellt die Rechtsgrundlage für die vom Berufsbildungsgesetz nicht geregelte allgemeine Weiterbildung dar, auch wenn sich diese von der berufsorientierten Weiterbildung nicht klar trennen lässt. Die Angebote sind sehr vielfältig. Die Weiterbildungsangebote der Hochschulen werden in eigenen Erlassen (Universitätsgesetz, FHZ-Konkordat und PHZ-Konkordat) geregelt.

§ 10 Förderangebote

Die Förderangebote dienen sowohl der unterstützenden Förderung als auch der Begabtenförderung. Sie stehen grundsätzlich allen Lernenden der beruflichen Grundbildung zur Verfügung. Ein klares Ziel ist die individuell optimale Grundausbildung, weshalb der Individualisierung im Unterricht zunehmende Bedeutung zukommt.

Die vom Regierungsrat näher zu regelnden Förderangebote umfassen im unterstützenden Sinn zum Beispiel Stütz- und Förderkurse und im Rahmen der weiter gehenden Förderung zum Beispiel Freifächer und spezielle Angebote der Begabtenförderung. Gestützt auf Artikel 18 des Berufsbildungsgesetzes soll für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Lernbehinderungen die Möglichkeit der Verlängerung oder Verkürzung der beruflichen Grundbildung näher geregelt werden.

§ 11 Schulische Dienste

Die angeführten schulischen Dienste stehen als kantonale Angebote den Lernenden der beruflichen Grundbildung im Bedarfsfall zur Verfügung. Die schulpsychologischen Dienste dienen der Abklärung und Behandlung von psychischen und schulischen Problemen, die sich oft als Lern-, Leistungs- oder Verhaltensstörungen offenbaren. Die Berufs- und die Studienberatung unterstützt die Lernenden durch eine umfassende Beratung.

IV. Lernende

§ 12 Begriff

Die Lernenden stehen im Mittelpunkt der Berufs- und der Weiterbildung. Sie sollen deshalb als erste Personengruppe erwähnt werden. Die Lernenden in der beruflichen Grundbildung sind in der Regel Jugendliche, können aber auch Erwachsene sein, die eine Lehre oder eine Vollzeitschule absolvieren. Lernende in der höheren Berufsbildung, der berufsorientierten und der allgemeinen Weiterbildung sind Jugendliche und Erwachsene, die freiwillig ein Bildungsangebot besuchen. Der verpflichtende Ausbildungsbesuch ist nur im Bereich der Umschulung (Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung) zulässig.

§ 13 Zulassung

Der Abschluss eines Lehr- oder Ausbildungsvertrags mit dem Lehrbetrieb oder einer anderen Ausbildungsstätte (z. B. Lehrwerkstätte) stellt den Hauptzugang zur beruflichen Grundbildung dar (Abs. 1). Für den Eintritt in eine Voll- oder Teilzeitausbildungsstätte (z. B. Fach- oder Berufsmittelschule) müssen die entsprechenden Zulassungsbedingungen erfüllt sein. In Absatz 4 werden die Voraussetzungen für den Besuch eines Brückenangebots definiert.

In der höheren Berufsbildung, der berufsorientierten und der allgemeinen Weiterbildung ist grundsätzlich von einem freien, nicht diskriminatorischen Zugang auszugehen. Die Zulassungsbedingungen werden im Rahmen der Vorgaben des Bundes vom jeweiligen Träger bestimmt.

§ 14 Ausbildung und Weiterbildung

Die Lernenden sollen in den Genuss einer ganzheitlichen, sachgerechten und zeitgemässen Ausbildung und Weiterbildung kommen, die auch der Persönlichkeitsentwicklung Rechnung trägt.

Die in Absatz 2 formulierten Pflichten sollen dazu beitragen, dass die Lernenden die Bildungsziele erreichen. Ausserdem bilden sie die Grundlage für allfällige Massnahmen bei Nichteinhaltung. Eine wichtige Voraussetzung für das Erreichen der Bildungsziele ist die regelmässige Teilnahme an den Bildungsveranstaltungen (in der beruflichen Grundbildung sowohl der Besuch der Berufsfachschule als auch der betrieblichen Ausbildung). Stärker als bisher wird die Selbst- und Sozialkompetenz der Lernenden hervorgehoben, welche ihren Niederschlag in der Verantwortung sowohl für den eigenen Lernprozess als auch für die Lerngemeinschaft findet.

§ 15 Beurteilung und Beratung

Die Lernenden haben Anspruch auf eine regelmässige und nachvollziehbare Beurteilung ihrer Leistungen. Die Beurteilung soll grundsätzlich alle Kompetenzen wie Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz umfassen. In der beruflichen Grundbildung wird die Beurteilung primär durch Zeugnisse und Ausbildungsberichte vorgenommen. In der berufsorientierten und in der allgemeinen Weiterbildung sowie in der höheren Berufsbildung sind überdies Beurteilungs- und Beratungsgespräche gängige Beurteilungsinstrumente. Die Beurteilungsarten und deren Folgen werden durch bundesrechtliche Normen vorgegeben oder sind durch die Träger zu regeln.

§ 16 Anrechnung von Lernleistungen

Artikel 9 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes bildet die Grundlage für die angemessene Anrechnung anderweitig erbrachter Lernleistungen und erworbener Kompetenzen im Sinn einer besseren Erschliessung der vorhandenen menschlichen und materiellen Ressourcen. Die Anrechnung soll ausdrücklich nicht nur auf berufliche Erfahrungen beschränkt sein. Dieser wichtige Grundsatz wird auch im kantonalen Gesetz wiedergegeben. Die Lernleistungen sollen dabei im Rahmen der entsprechenden Qualifikationsverfahren (Art. 33–44 BBG) angerechnet werden.

Mit Absatz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, dass auch Lernende, welche im Vergleich zur bisherigen Anlehre höhere Anforderungen der Attest-Ausbildung nicht erfüllen, eine Bestätigung über ihre praktischen und schulischen Lernleistungen erhalten können. Das Bundesgesetz sieht eine solche Bestätigung in der Art des Anlehrausweises nicht vor; es ist deshalb Sache der Kantone, dies in ihren Vollzugsgesetzen zu regeln.

§ 17 Information und Mitsprache

Voraussetzung für die Mitsprache der Lernenden an der Ausgestaltung der Bildungsinstitutionen (Schule, Lehrbetrieb u.a.) ist eine angemessene Information. Bei den Mitspracherechten ist das Alter der Lernenden zu berücksichtigen. Als mögliche Formen sind die Teilnahme an Konferenzen der Lehrpersonen oder an Schulleitungssitzungen, Klassenvertretergesprächen, aber auch die Mitgestaltung von schulischen Anlässen und von Unterrichtseinheiten denkbar. In der beruflichen Grundbildung sollen Mitspracherechte bei der Ausbildung auch im Lehrbetrieb gewährleistet sein.

V. Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste

§ 18 Begriffe und beruflicher Auftrag

Die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste werden vorab über ihren beruflichen Auftrag definiert. Der berufliche Auftrag wird in der Form der wichtigsten Aufgabenbereiche umschrieben, die sie zu übernehmen haben. Der Gesamtauftrag der Lehrpersonen wird in den §§ 18–23 näher erläutert. Er kann je nach Person unterschiedlich ausgestaltet sein. Im Regelfall enthält er sowohl die Arbeit mit Lernenden als auch die Übernahme von Aufgaben im Dienst der gesamten Bildungsinstitution. Weiter beschränkt sich die Tätigkeit der Lehrpersonen nicht auf das Unterrichten im engeren Sinn, sondern sie umfasst auch Aufgaben für die Bildungsinstitution an besonderen Veranstaltungen (z. B. Exkursionen, Sporttage, Lager). Die im beruflichen Auftrag umschriebenen Aufgaben der Lehrpersonen beziehen sich auf

die drei Arbeitsfelder Klasse, Bildungsinstitution und Lehrpersonen. Alle Aufgaben sind Bestandteil des gesamten beruflichen Auftrags. Die Erfüllung dieser Aufgaben bringt es mit sich, dass die Arbeitszeit aus drei Teilbereichen besteht, die auch ausserhalb der eigentlichen Unterrichtstätigkeit eine Anwesenheit in der Bildungsinstitution erfordern. Die Arbeitszeit gliedert sich in die Unterrichtszeit, die vereinbarte Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts und die frei gestaltbare Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts. In Absatz 3 wird in knapper Form das grundlegende Anforderungsprofil festgehalten. Die aufgeführten persönlichen Voraussetzungen beziehen sich auf die Schlüsselqualifikationen, die in den Bildungszielen festgelegt sind. Die Anforderungen betreffend die Ausbildung der Lehrpersonen werden grundsätzlich auf Verordnungsstufe geregelt, um Veränderungen rasch gerecht werden zu können. Im Regelungsbereich des Bundesgesetzes werden sie durch den Bund abschliessend festgelegt und sind deshalb hier nicht zu erwähnen.

§ 19 Lehren und Lernen

Die Hauptaufgabe der Lehrpersonen besteht darin, einen guten Lehr- und Lernprozess zu gewährleisten, welcher das Unterrichten, das Ausbilden und stufenangepasst das Erziehen umfasst. Diese Tätigkeiten haben sich stets an den Bildungszielen und den Erfordernissen der Berufspraxis zu orientieren. Das Unterrichten und Ausbilden umfasst eine entsprechende Planung, Vorbereitung und Organisation und muss durch eine ständige Auswertung ergänzt werden.

Eine wichtige Funktion kommt den Lehrpersonen in der Beratung der Lernenden zu (Abs. 3). Die Beratung erfolgt durch Informationsvermittlung, aber auch durch individuelle Beratungsgespräche. Falls erforderlich, sind die Lehrpersonen verpflichtet, die Ratsuchenden an geeignete weiterführende Beratungsangebote zu verweisen.

Die Lernenden bilden Lernteams, welche von den Lehrpersonen als den Spezialisten für das Lernen intensiv begleitet werden müssen. Die Lehrpersonen haben sowohl Verpflichtungen gegenüber dem einzelnen Lernenden (unter anderem auch in der Persönlichkeitsentwicklung) als auch gegenüber den Lerngemeinschaften (Klassen oder Gruppen, Abs. 4). Zur Stellung der Lehrperson gehört auch, dass sie gegen Lernende disziplinarische Massnahmen ergreifen kann (Abs. 5).

Die Lehrfreiheit stellt ein grundlegendes Recht der Lehrpersonen auf eigenständige Gestaltung der eigenen Tätigkeit dar. Diese Freiheit gilt jedoch nur im Rahmen des Leitbilds und des Leistungsauftrages der Schule; sie findet ihre Grenzen insbesondere in den Lehrplänen, in den organisatorischen Vorgaben und im zugewiesenen Tätigkeitsgebiet.

§ 20 Gestaltung und Weiterentwicklung der Bildungsinstitution

Die Gestaltung und Weiterentwicklung der Bildungsinstitution ist von entscheidender Bedeutung. Die Lehrpersonen sollen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung (vgl. § 38) die Bildungsinstitution gestalten, organisieren und auf der Grundlage der Evaluation weiterentwickeln. Diese Mitwirkungsrechte können in Organen der Bildungsinstitution ausgeübt werden, denen die Lehrpersonen mit der Aufnahme in den Lehrkörper angehören (Konferenzen, Fachschaften u. a.) oder in die sie gewählt werden (Arbeitsgruppen, Kommissionen, Projektorganisationen u. a.).

§ 21 Beurteilung der Lehrpersonen

Heute ist es eine Selbstverständlichkeit, dass Lehrpersonen in ihren Tätigkeiten beurteilt werden müssen. Im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung werden an den einzelnen Bildungsinstitutionen verschiedene Beurteilungsmodelle aufgebaut oder bereits angewendet. Die Beurteilung der Lehrpersonen hat ganzheitlich zu erfolgen. Sie steht im Dienst der Qualitätssicherung und hat deshalb die Förderung der Lehrpersonen zum Ziel. Die Lernenden sollen in die Beurteilung der Lehrpersonen miteinbezogen werden. Die Beurteilung der Lehrpersonen ist nicht lohnwirksam (§ 75 Abs. 3e Personalverordnung; SRL Nr. 52).

§ 22 Evaluation und Weiterbildung

Für die individuelle Weiterentwicklung der Lehrpersonen sind Evaluation und Weiterbildung von grosser Bedeutung. Für eine Standortbestimmung soll die eigene Tätigkeit regelmässig evaluiert werden.

Um den Anforderungen an die Lehrtätigkeit zu genügen, ist eine regelmässige berufliche Weiterbildung zwingend erforderlich. Die Lehrpersonen haben im Rahmen der Rechtsordnung einen Anspruch auf fachliche (auch fachwissenschaftliche), didaktisch-methodische und auch erwachsenenbildnerische Weiterbildung. Im Rahmen der Qualitätssicherung sollen die Organe der Bildungsinstitutionen aber auch die Möglichkeit haben, der Verpflichtung zur beruflichen Weiterbildung Nachachtung zu verschaffen, indem sie Lehrpersonen zu spezifischen Weiterbildungen anhalten können. Die Ausgestaltung der Weiterbildungsangebote soll auch künftig auf Verordnungsstufe geregelt werden.

§ 23 Zusammenarbeit

Der Zusammenarbeit aller an der Schule beteiligten Personen kommt in Zukunft eine grosse Bedeutung zu. Die Lehrpersonen sollen nicht mehr als Einzelkämpferinnen und -kämpfer in der Schule oder in der Bildungsinstitution stehen, sondern zusammen mit den Lernenden und den anderen Lehrenden unter Einbezug der Leitung den Schul- und Ausbildungsaltag gestalten. § 23 soll alle bisherigen und künftigen Anstrengungen in dieser Richtung unterstützen. Die Zusammenarbeit soll sich aber auch auf die übergeordneten Behörden und Organe erstrecken. Die Erziehungsberichtigten sind nach Möglichkeit ebenfalls in die berufliche Grundbildung einzubeziehen. Der Einbezug der Berufsbildnerinnen und der Berufsbildner in den Lehrbetrieben, der Organisationen der Arbeitswelt sowie der schulischen Dienste ist in der beruflichen Grundbildung unabdingbar. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit richtet sich an alle Lehrpersonen, der Umfang der Anstellung ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

VI. Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

§ 24 Begriff und beruflicher Auftrag

Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner tragen im dualen System der beruflichen Grundbildung die Hauptverantwortung für die berufspraktische Ausbildung und haben – analog zu den Lehrpersonen – ein im Gesetz in seinen Grundzügen dargelegtes Anforderungsprofil zu erfüllen. Sie vermitteln die berufliche Praxis in den Lehrbetrieben oder in überbetrieblichen Kursen.

§ 25 Ausbildung

Gemäss Artikel 45 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes haben die Kantone für die Ausbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner zu sorgen. Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner haben sich auf ihre anspruchsvolle Tätigkeit sachgerecht vorzubereiten, da sie im Regelfall nicht über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Die Ausbildungsangebote, welche den Mindestanforderungen des Bundes genügen müssen, sollen auf Verordnungsstufe näher geregelt werden. Der erfolgreiche Besuch eines Ausbildnerkurses soll auch künftig Voraussetzung für die Erteilung einer Ausbildungsbewilligung sein.

§ 26 Beratung und Weiterbildung

Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner können sich in ihrer Tätigkeit kontinuierlich beraten und weiterbilden lassen, um die einmal erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern. Sie haben jedoch im Sinn der Qualitätssicherung auch die Verpflichtung, sich regelmässig weiterzubilden. Die Weiterbildung soll, insbesondere für Lehrlingsgespräche oder bei Änderungen in den Ausbildungsreglementen, obligatorisch erklärt werden können, damit die Lernenden in den Lehrbetrieben gemäss den geltenden Ausbildungszielen ausgebildet werden (Informationsveranstaltungen).

§ 27 Zusammenarbeit

Wie für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (§ 23) ist auch für die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner die Zusammenarbeit mit den anderen an der Berufsbildung beteiligten Personen und Institutionen eine wichtige Aufgabe.

VII. Organisation

§ 28 Aufgaben

Gemäss Artikel 66 des Berufsbildungsgesetzes obliegt der Vollzug des Berufsbildungsgesetzes den Kantonen, soweit er nicht dem Bund zugewiesen ist. Die Kantone haben entsprechende Vollzugsvorschriften zu erlassen. In diesem Sinn tragen sie auf kantonaler Ebene die Verantwortung für die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung. Der Kanton soll jedoch seine Verantwortung auch im Bereich der nicht bundesrechtlich geregelten allgemeinen Weiterbildung wahrnehmen, auch wenn sich diese weniger durch die Übernahme von Trägerschaften als durch die Sorge für gute Rahmenbedingungen und subsidiären Mitteleinsatz auszeichnet.

In Anlehnung an das Bundesgesetz (Art. 1 Abs. 3 BBG) soll auch im kantonalen Gesetz die Absicht bekundet werden, dass der Kanton in der Berufs- und der Weiterbildung mit dem Bund, den anderen Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt zusammenarbeitet.

§ 29 Bildungsinstitutionen

Die Berufs- und die Weiterbildung weisen nicht nur vielfältige Angebote, sondern auch die verschiedensten Arten von Bildungsinstitutionen auf, welche näher umschrieben werden.

Die Schulen werden auch in diesem Bereich als pädagogisch-betriebliche Handlungseinheiten bestimmt, die von einer Schulleitung geführt werden. Sie umfassen grundsätzlich alle an der Schule beteiligten Personen und bieten im Wesentlichen in sich geschlossene und fest strukturierte, voll- oder teilzeitliche Ausbildungsgänge an. In den Lehrbetrieben vollzieht sich die Ausbildung in beruflicher Praxis. Die Ausbildung von Lernenden ist abhängig von einer staatlichen Ausbildungsbewilligung. Auch in Lehrwerkstätten wird die berufliche Praxis vermittelt. Es kann jedoch auch Allgemeinbildung und berufskundliche Bildung vermittelt werden. Eines der wenigen im Kanton Luzern existierenden Beispiele dafür ist die Grafikerausbildung an der Hochschule für Gestaltung und Kunst in Luzern.

Andere Bildungsinstitutionen bieten – vor allem in der allgemeinen Weiterbildung – eine Vielzahl von Kursen und anderen Bildungsangeboten wie Vorträgen, Gesprächsrunden und anderes an.

In einer Verordnung werden die Bedingungen für die Ausbildung von Lernenden näher geregelt (Ausbildungsbewilligung, Anzahl Lehrlinge u. a.).

§ 30 Überbetriebliche Kurse

Die überbetrieblichen Kurse sollen als dritter Lernort in der beruflichen Grundbildung separat erwähnt werden. Sie ergänzen die in den Lehrbetrieben und den Berufsfachschulen vermittelte berufliche Praxis und schulische Bildung (vgl. Art. 23 BBG). Die überbetrieblichen Kurse werden in den meisten Fällen von den Berufsverbänden angeboten. Der Kanton sorgt für gute Rahmenbedingungen. Existieren in einzelnen Berufen keine Berufsverbände oder nehmen diese ihre Aufgaben nicht wahr, hat der Kanton zusammen mit den Anbietern in beruflicher Praxis (vor allem Lehrbetriebe) für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen zu sorgen (Art. 23 Abs. 2 BBG).

§ 31 Trägerschaften

Der Kanton führt heute einzelne Brückenangebote, Berufsfachschulen, Berufsmittelschulen, höhere Fachschulen, den kantonalen schulpsychologischen Dienst sowie die Berufs- und Studienberatung. Zum kantonalen Berufsbildungsangebot sollen künftig auch die Fachmittelschulen sowie alle Brückenangebote gehören.

Während der Kanton in der beruflichen Grundbildung die meisten Angebote selber führt (eine Ausnahme ist zum Beispiel die Kaufmännische Berufsschule Luzern, welche vom Kaufmännischen Verband geführt wird), werden die übrigen Bildungsangebote auch oder sogar vorwiegend von privatrechtlichen Trägerschaften geführt. Der Kanton kann sich an solchen Trägerschaften beteiligen (vgl. § 41).

In Absatz 5 wird festgehalten, dass der Grosse Rat für die Errichtung von kantonalen Berufsfachschulen, Berufsmittelschulen, Fachmittelschulen und höheren Fachschulen zuständig ist. Unter Errichtung wird dabei die Schaffung eines neuen Schultyps als Ganzes an einem Standort verstanden. Die Festlegung oder Änderung des Angebots der einzelnen Bildungsinstitutionen erfolgt demgegenüber in den Leistungsaufträgen gemäss § 32. Für die Schliessung solcher Schulen soll der Regierungsrat zuständig sein, da Schliessungen in den meisten Fällen wegen zu geringer Schülerzahlen oder Veränderungen im schweizerischen Bildungssystem, dessen Anforderungen ein bestehendes Angebot nicht mehr genügt, vorgenommen werden müssen.

§ 32 Leistungsaufträge

In den Leistungsaufträgen sollen die Aufgaben umschrieben und die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt werden. Die Trägerschaften haben die notwendigen Ressourcen und die Infrastruktur, insbesondere das Personal und die Bauten, für die Berufs- und die Weiterbildung zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört auch, dass die Berufsfachschulen als regionales Schulangebot genügend Aufenthaltsräume und ein Mindestmass an Verpflegungsmöglichkeiten bereitstellen müssen, da eine grössere Zahl Lernender keine Möglichkeit hat, über den Mittag nach Hause zu gehen. So verfügen bereits heute alle Berufsfachschulen über eine Mensa. Die Mitwirkungs- und die Kontrollrechte der Auftraggeber sind ebenfalls im Leistungsauftrag zu regeln. Die Leistungsaufträge sollen nach Möglichkeit unter den Beteiligten ausgehandelt werden. Für das kantonale Angebot der Berufs- und der Weiterbildung legt das Bildungs- und Kulturdepartement die Leistungsaufträge fest, die ihrerseits durch den Regierungsrat oder den Grossen Rat (politischer Leistungsauftrag) genehmigt werden müssen.

Die Leistungsaufträge der übrigen Bildungsinstitutionen sowie von Vollzugsinstitutionen (z. B. Prüfungssekretariate) mit privater oder gemischter Trägerschaft werden vom Amt für Berufsbildung mit der entsprechenden Trägerschaft vereinbart; sie bedürfen der Genehmigung durch das Bildungs- und Kulturdepartement.

Die Leistungsaufträge haben die regionalen und überregionalen Bedürfnisse und Angebote zu berücksichtigen, damit ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz gewährleistet ist, Doppelspurigkeiten vermieden und Synergien genutzt werden können.

§ 33 Schulorganisation

In schulorganisatorischer und schulbetrieblicher Hinsicht kann nur ein Mindestmass an Vorschriften erlassen werden. Diese werden sich auf schulübergreifende Aspekte, wie Dauer und Beginn des administrativen Schuljahrs, Mindestzahlen für die Führung von Klassen, Freifächern und Förderangeboten, beschränken. Sie dienen vor allem einem optimalen Mitteleinsatz. Die Ausgestaltung des Schulbetriebs ist im Einzelnen Sache der Schule und muss in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen, den Lernenden und der Schulleitung ausgearbeitet werden. Wesentliche Aspekte des Schulbetriebs sind unter anderem die Unterrichtszeiten und die Schulferien, aber auch die Zeiten für die Team- und die Schulentwicklung.

Im Interesse der Koordination hat das Bildungs- und Kulturdepartement die Schulkreise und die Schulorte für die einzelnen Berufsausbildungen festzulegen. Die Schulkreisumschreibung hat einen engen Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag und kann deshalb nur nach Anhörung der wichtigsten Betroffenen, nämlich der Schulleitungen und des Amtes für Berufsbildung, definiert werden. Das Amt für Berufsbildung kann den Schulbesuch ausserhalb eines Schulkreises oder Schulorts bewilligen.

VIII. Organe

§ 34 Regierungsrat

Dem Regierungsrat obliegen in der Berufs- und der Weiterbildung gesetzgeberische Aufgaben, so der Erlass aller im Gesetz erwähnten Regelungen und der Vollzugsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Berufsbildung.

Die Strukturen des Schulsystems werden ebenfalls vom Regierungsrat festgelegt. Der Regierungsrat wird dabei die bundesrechtlichen Vorgaben und die Ergebnisse der Koordinationsgremien auf kantonaler Ebene umsetzen. Diese Bestimmung trägt der bedeutenden Stellung der Koordinationsgremien (Eidgenössische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz, Nordwestschweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) Rechnung.

Die Sicherung und Entwicklung der Schulqualität ist eine wichtige Aufgabe, weshalb die Rahmenbedingungen für das Bildungscontrolling zentral vom Regierungsrat festgelegt werden sollen. Zur Durchsetzung der verlangten Schulqualität muss der Regierungsrat über aufsichtsrechtliche Mittel verfügen.

§ 35 Bildungs- und Kulturdepartement

Das Bildungs- und Kulturdepartement leitet als oberste Verwaltunginstanz das kantonale Angebot der Berufsbildung. Es trägt die Verantwortung für die Erreichung der Ziele. Es ist zudem zuständig für die Weiterentwicklung der Berufsbildung, indem es Neuerungen aufnimmt und den zuständigen Organen zum Entscheid vorlegt.

Um das lebenslange Lernen zu fördern, hat das Bildungs- und Kulturdepartement dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung über das Berufs- und das Weiterbildungsangebot im Kanton informiert wird (Unterabs. c). Bei Ungleichgewichten auf dem Lehrstellenmarkt soll es dem Regierungsrat geeignete Massnahmen wie die Schaffung zusätzlicher Brückenangebote oder die Bereitstellung von Lehrstellen in der kantonalen Verwaltung beantragen können (Unterabsatz e).

§ 36 Amt für Berufsbildung

Das Amt für Berufsbildung ist für den gesamten Vollzug im Bereich der Berufs- und Weiterbildung verantwortlich, sofern nicht andere Organe dafür zuständig erklärt wurden. Es vollzieht neben dem Bundesrecht, welches sehr umfangreich ist (Bildungsverordnung zu jedem einzelnen Beruf), auch die kantonalrechtlichen Vorschriften, übt Aufsichts- und Koordinationsfunktionen aus und berät alle Behörden in Fragen der Berufs- und der Weiterbildung. Die Förderung der Lehrbetriebe bei der Schaffung von Ausbildungsplätzen und beim Zusammenschluss in Lehrbetriebsverbünden oder anderen Formen wird künftig eine weitere wichtige Aufgabe sein. Eine zunehmende Bedeutung kommt der Beratung in der Qualitätssicherung zu. Die Zusammenarbeit der kantonalen Aufsicht mit den Aufsichtsorganen der einzelnen Bildungsinstitutionen ist unabdingbar. Das Amt für Berufsbildung arbeitet eng mit den Leitungen der Bildungsinstitutionen zusammen.

§ 37 Berufs- und Studienberatung

Die kantonale Berufs- und Studienberatung ist die wichtigste kantonale Stelle für die Unterstützung der Ratsuchenden in Fragen der Berufs- und der Weiterbildung. In Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten kommt ihr mit einem breiten und umfassenden Angebot eine erhöhte Bedeutung zu. Das Angebot wird in seinen Grundzügen vom Bundesrecht vorgegeben (Art. 49–51 BBG). Der Kanton muss zwingend eine Berufs- und Studienberatung führen.

§ 38 Schulleitung

Die Schulleitung trägt die umfassende Verantwortung sowohl innerhalb der Bildungsinstitution als auch gegenüber den kantonalen Behörden. Die für jede Bildungsinstitution der beruflichen Grundbildung sowie der weiteren vom Kanton geführten Schulen bestehende Schulleitung nimmt Aufgaben in den Bereichen Pädagogik, Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule, Personelles, Organisatorisches und Administratives wahr. Der Schulleitung kommt die gesamte operative Führung einer Bildungsinstitution zu. In diesem Sinn trägt sie die Gesamtverantwortung für das Erreichen der in den §§ 3–6 definierten Bildungsziele sowie die Erfüllung des für die Bildungsinstitution definierten Leistungsauftrags. Neben den im Gesetz aufgeführten Aufgaben wählen die Schulleitungen der kantonalen Schulen gestützt auf § 66 der Personalverordnung auch die Lehrpersonen, tragen also umfassende personelle Verantwortung.

Die verschiedenen anfallenden Leitungsaufgaben sind je nach Ausgestaltung und Grösse der Bildungsinstitution unterschiedlichen Personen und Personengruppen zu übertragen. Ferner besteht die Möglichkeit, Leitungsaufgaben unterschiedlichen Leitungsebenen (Rektoratsstufe, Abteilungsstufe, Fachschaftsstufe) zu übertragen.

Die Schulleitung kann ihre Aufgaben nicht allein erfüllen. Sie ist auf die Zusammenarbeit mit den an der Bildungsinstitution beteiligten Personen und Instanzen angewiesen und muss diese entsprechend fördern. Die Zusammenarbeit muss sich in einem weiteren Sinn auch auf das Umfeld der Bildungsinstitution sowie die abgebenden und aufnehmenden Bildungsinstitutionen erstrecken.

§ 39 Kommission für Erziehungs- und Bildungsfragen

Unser Rat hat gestützt auf die Bestimmungen im Volksschul- und im Gymnasialbildungsgesetz als Nachfolgeorgan für den aufgehobenen Erziehungsrat eine beratende Kommission für Erziehungs- und Bildungsfragen ernannt. Deren Aufgaben sind in einer Verordnung geregelt (SRL Nr. 400f). Die Kommission soll auch für die Berufs- und die Weiterbildung tätig sein.

IX. Private Anbieterinnen

Wir wollen am Grundsatz festhalten, dass private Anbieterinnen im Kanton Luzern Bildungsinstitutionen der Berufs- und der Weiterbildung oder auch nur einzelne solche Bildungsangebote errichten und betreiben können. Sie bedürfen keiner staatlichen Bewilligung. Sie haben sich aber an die Vorgaben des Bundes zu halten. Wenn jedoch eine staatliche Förderung erwartet wird, haben sich die privaten Anbieterinnen an die staatlichen Bedingungen zu halten. Die Bedingungen für die Gewährung staatlicher Unterstützung müssen im Einzelfall geklärt werden. Die meisten Anbieterinnen von berufsorientierter und allgemeiner Weiterbildung haben eine private Trägerschaft. Die Marktmechanismen wirken regulierend auf den Bestand privater Anbieterinnen.

§ 40 Begriff

Der Begriff der privaten Anbieterinnen umfasst alle Bildungsinstitutionen der Berufs- und der Weiterbildung mit einer privaten Trägerschaft.

§ 41 Grundsätze

In den Absätzen 1 und 2 werden die Möglichkeiten staatlicher Förderung und Unterstützung von privaten Anbieterinnen erwähnt. Diese umfassen neben der finanziellen Unterstützung auch die Mitbeteiligung an privaten Trägerschaften oder die Übertragung von Aufgaben an private Anbieterinnen. Im Vordergrund dürfte jedoch die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, die Bildungsinstitutionen privater Anbieterinnen abgeben, stehen. Die Übertragung von Aufgaben an private Anbieterinnen ist in der Regel mit der Erteilung eines Leistungsauftrages verbunden.

§ 42 Pflichten

Die privaten Anbieterinnen haben den vom Kanton festgelegten und mit der privaten Trägerschaft ausgehandelten Leistungsauftrag zu erfüllen (vgl. § 32 Abs. 3). Der Kanton soll bei der Erteilung eines Leistungsauftrags, der immer mit einer finanziellen Unterstützung verbunden ist, die Möglichkeit haben, gesetzliche Bestimmungen der Kapitel IV., V. und VII. für anwendbar zu erklären sowie in den Trägerschaftsorganen Einsatz zu nehmen, um an der Ausgestaltung eines Angebots mitwirken zu können. Ferner kann es angezeigt sein, dass die privaten Anbieterinnen in die Planung und Weiterentwicklung einbezogen werden, was die Nutzung von Synergien zwischen öffentlichen und privaten Schulen erlaubt.

§ 43 Aufsicht

Private Anbieterinnen, welche keinen staatlichen Leistungsauftrag haben, unterstehen keiner ständigen Aufsicht des Kantons. Wie schon unter geltendem Recht soll es jedoch auch künftig möglich sein, bei Verstößen gegen das Bundesgesetz über die Berufsbildung oder gegen dieses Gesetz eine Aufsicht anzurufen und gegen Missbräuche in der Werbung oder bei der Abgabe von Ausweisen und Diplomen einzuschreiten. Diese Bestimmungen finden also auf alle privaten Anbieterinnen Anwendung.

X. Finanzen

§ 44 Kostentragung

Die im Rahmen der Kantonalisierung der Berufsfachschulen eingeführte Finanzierung kann grundsätzlich weitergeführt werden. Die Gemeinden haben in der Berufs- und in der Weiterbildung mittelfristig keine Kosten mehr zu entrichten. Dies betrifft insbesondere die Kantonalisierung der 10. Schuljahre (per 1. August 2006) und die finanzielle Entlastung der Gemeinden bei den Fachmittelschulen (voraussichtlich spätestens per 1. August 2010; vgl. dazu § 51 Abs. 4).

Unter Absatz 1 wird der Grundsatz festgehalten, wonach der Kanton für die kantonalen Bildungsinstitutionen die Kosten zu tragen hat, soweit nicht andere Kostenträger Beiträge entrichten. In den Kosten sind einerseits die Betriebskosten, andererseits auch die Investitionskosten und die Zinsaufwände enthalten.

Die Bildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft tragen ihre Kosten grundsätzlich selber, doch können die Kosten der weiteren Kostenträger (Bund, Kanton, Lernende) in Abzug gebracht werden. In der beruflichen Grundbildung werden Bund und Kanton den Hauptteil der Kosten tragen.

§ 45 Kantonsbeiträge

Gemäss Artikel 52 des Berufsbildungsgesetzes leistet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Pauschalbeiträge an die Kantone zur Finanzierung der Aufgaben der Berufsbildung. Die Kantone leiten diese Beiträge weiter, sofern die genannten Aufgaben an Dritte übertragen sind. Erfolgt eine Aufgabenübertragung an Dritte mittels Leistungsauftrag (vgl. §§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 3 und 41 Abs. 1), hat sich der Kanton an den entstehenden Kosten zu beteiligen. Im Bereich der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung wird der Kanton in diesen Fällen gemäss Absatz 1 die nach Abzug der Bundesbeiträge, der zumutbaren Eigenleistungen und weiterer Erträge (Schulgelder, Zuwendungen u. a.) verbleibenden Kosten zu tragen haben. Mit dieser Bestimmung verbleibt den zuständigen Behörden in Bezug auf die Subventionierung ein eingeschränkter Handlungsspielraum, ist doch damit die Frage, ob der Kanton Staatsbeiträge zu zahlen hat und wie hoch diese auszufallen haben, weitgehend beantwortet. Die entsprechenden Ausgaben werden folglich als direkt durch die vorliegende Gesetzesbestimmung gebundene Ausgaben im Sinn von § 6 des Finanzaushaltsgesetzes anzusehen sein.

In der allgemeinen Weiterbildung soll es weiterhin möglich sein, Bildungsangebote pauschal zu unterstützen, auch ohne dass in jedem Fall ein Leistungsauftrag erteilt wird. Dabei wird der Kanton namentlich Bildungsinstitutionen unterstützen, die Leistungen im Sinn von Absatz 2 erbringen. Beiträge an weitere Angebote und Einrichtungen der Berufsbildung richten sich nach Massgabe der verfügbaren Mittel.

Auf Verordnungsebene wird der Regierungsrat die Bemessungssätze, die Auszahlungsmodalitäten und Ähnliches regeln (vgl. Kap. V. 8.).

§ 46 Schulgelder und Gebühren

Gemäss Artikel 22 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes ist der obligatorische Unterricht an Berufsfachschulen unentgeltlich. Neu ist gestützt auf Artikel 25 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes auch der Berufsmaturitätsunterricht an öffentlichen Schulen unentgeltlich, und zwar für lehrbegleitende und berufsbegleitende Angebote. Gestützt auf diese Bestimmung können in der beruflichen Grundbildung nur Gebühren für persönliche Lehrmittel und Materialien erhoben werden.

Für den Besuch von Fachmittelschulen (gemäss § 8), welche die berufliche Praxis und die allgemeine und die berufskundliche Bildung vermitteln, haben die Lernenden wie schon unter altem Bundesrecht Schulgelder zu entrichten.

Die Lernenden in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung entrichten die vom Träger festzulegenden Schul- und Kursgelder sowie weitere Gebühren wie Prüfungs-, Diplom- oder Benutzungsgebühren.

In Absatz 6 wird dem Regierungsrat beziehungsweise den Trägerschaften von kommunalen oder privaten Bildungsinstitutionen die Kompetenz übertragen, die Höhe dieser Schulgelder und Gebühren festzulegen. Auf Gesetzesstufe sind der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen der Abgabe festgelegt. Während die Schulgelder und Gebühren für kantonale Angebote der höheren Berufsbildung lediglich zur Deckung der Kosten beitragen und den Zugang zu den Bildungsangeboten nicht beeinträchtigen dürfen, sind sie in der Weiterbildung in der Regel kostendeckend festzulegen (vgl. Art. 11 Abs. 2 BBG).

Auch wenn der Bundesgesetzgeber nicht mehr vorschreibt, dass die Information und Beratung Jugendlicher bei der Berufs- und Studienberatung unentgeltlich zu erfolgen hat (vgl. Art. 49 BBG), soll am heute geltenden Grundsatz festgehalten werden, wonach die Berufsberatung für Jugendliche unentgeltlich ist; für Erwachsene kann dagegen eine Kostenbeitragspflicht eingeführt werden.

§ 47 Beiträge

Das Konzept der Berufsfachschulfinanzierung sieht Beiträge der Lehrbetriebe vor (heute § 139 Abs. 3 Erziehungsgesetz). Bei den Berufsfachschulen und den höheren Fachschulen bestehen Absprachen unter den Kantonen über die Leistungspflichten und deren Höhe beim kantonsübergreifenden Schulbesuch, weshalb die Beiträge anderer Kantone und die Kompetenz des Regierungsrates zum Abschluss von Schulgeldvereinbarungen ebenfalls anzuführen sind.

XI. Disziplinar- und Rechtsmittelbestimmungen

§ 48 Disziplinarbestimmungen

Der Regierungsrat wird eine Disziplinarordnung für die kantonalen oder in kantonalen Auftrag tätigen schulischen Bildungsinstitutionen erlassen, um die vorgegebenen Verpflichtungen durchsetzen zu können. Die strengste Massnahme, der Schulausschluss, welcher in der beruflichen Grundbildung zu einer Auflösung des Lehrverhältnisses führt, muss im Gesetz verankert sein.

§ 49 Rechtsmittel

Die gewählten Rechtsmittel stützen sich auf Artikel 61 BBG und entsprechen den Vorgaben des kantonalen Organisationsrechtes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Im Zusammenhang mit den Lehrabschlussprüfungen wird seit einigen Jahren das Instrument der Einsprache angewendet. Aufgrund der damit gemachten positiven Erfahrungen ist dieses Rechtsinstrument beizubehalten. Neben Entscheiden von kantonalen Bildungsinstitutionen beziehungsweise deren Organen können auch Entscheide von privaten Bildungsinstitutionen, welche gemäss kantonaalem Leistungsauftrag tätig sind, nach den Vorschriften dieses Gesetzes angefochten werden. Das Nähere über die Rechtsmittel und das Verfahren ist im Verwaltungsrechtspflegegesetz (SRL Nr. 40) geregelt.

XII. Schlussbestimmungen

§ 50 Änderung von Erlassen

- a. Die Gesetzesbestimmungen betreffend die Berufs- und die Weiterbildung im geltenden Erziehungsgesetz sollen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung aufgehoben werden. § 142 soll mit dem neuen Gesundheitsgesetz aufgehoben werden. Damit verbleiben im Erziehungsgesetz noch die §§ 57–58, 124, 141, 145 und 155, welche wir mit neuen Rechtsgrundlagen, vor allem für die Bibliotheken und das Lehrmittelwesen, ablösen werden.
- b. Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung
Mit der Übernahme der 10. Schuljahre und ihrer Einreihung unter den Brückenangeboten sind die entsprechenden Bestimmungen des Volksschulbildungsgesetzes anzupassen.

c. Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes

Die Bestimmungen über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung werden mit Ausnahme von § 10 Absätze 1, 3, 5 und 6 aufgehoben.

§ 51 Übergangsbestimmungen

Die Anpassung des Verordnungsrechtes an die neuen gesetzlichen Grundlagen wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb drängt sich eine Übergangsbestimmung auf, die den grundsätzlichen Fortbestand des geltenden Verordnungsrechts regelt.

Um einen geordneten Übergang von der alten zur neuen Finanzierung zu gewährleisten, sollen die bisherigen Finanzierungsbestimmungen des Erziehungsgesetzes so lange Anwendung finden, wie der Bund seine Finanzierung nicht auf Pauschalbeiträge nach Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung umgestellt hat.

Die Überführung der heute zur Volksschule gehörenden 10. Schuljahre der Gemeinden soll erst auf den 1. August 2006 erfolgen, weshalb die entsprechenden Bestimmungen des Volksschulbildungsgesetzes noch bis zu diesem Zeitpunkt zur Anwendung gelangen müssen.

Der Zeitpunkt der Beitragsbefreiung der Gemeinden bei den Fachmittelschulen hängt von der im Rahmen des Projekts «Finanzreformen 2008» zu findenden Kompressionsregelung ab, weshalb die bisherige Finanzierungsregelung übergangsweise zur Anwendung kommen soll. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Aufhebung dieser Bestimmung im Rahmen der Aufgabenreform zwischen dem Kanton und den Gemeinden festzulegen.

§ 52 Übernahme der städtischen Mittelschulen

Im Rahmen des Projekts «Optimierung im Mittelschulbereich» sind sich die Stadt Luzern und der Kanton einig, dass die städtischen Mittelschulen auf den 1. August 2007 in die kantonale Trägerschaft übergeführt werden sollen. Analog der Regelung für die Kantonalisierung der Berufsschulen per 1. Januar 2003 (§ 153^{bis} ErzG) soll mit § 52 die Kompetenznorm geschaffen werden, damit der Regierungsrat über die Trägerschaftsübernahme dieser Schulen und den Erwerb oder die Miete der Schulliegenchaften abschliessend entscheiden kann.

§ 53 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten ist auf den Beginn des Schuljahres 2005/06, das heisst auf den 1. August 2005 vorgesehen, wobei die Regelung zu gewissen Bereichen erst auf den 1. August 2006 (Kantonalisierung der 10. Schuljahre) oder später (Kantonalisierung der Fachmittelschulen) in Kraft treten sollen. Auch muss der Ausgang der Volksabstimmung abgewartet werden. Es ist deshalb zweckmässig, wenn der Regierungsrat das Inkrafttreten bestimmen kann.

VII. Verordnungsrecht

Da es sich beim Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung weitgehend um ein Rahmengesetz handelt, kommt der Ausgestaltung des entsprechenden kantonalen Verordnungsrechtes eine grosse Bedeutung zu. Im Folgenden sollen deshalb die wichtigsten Regelungsbereiche des Verordnungsrechtes kurz skizziert werden.

In der Verordnung sollen Angebote und Standorte der kantonalen Schulen (auf allen Stufen) festgehalten werden. Dazu gehört auch die Beschreibung der Förderangebote und der schulische Dienste. Ferner werden die Kurse für die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (ehemals Lehrmeisterkurse) geregelt.

Bei den einzelnen Organen sind insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen des Amtes für Berufsbildung (Aufsicht, Beratung) und der Berufs- und Studienberatung detailliert zu beschreiben.

In der beruflichen Grundbildung soll unter anderem die Rolle der Organisationen der Arbeitswelt, etwa bei den überbetrieblichen Kursen, klar festgelegt werden. Die Förderung der überbetrieblichen Kurse, die Qualitätssicherung der überbetrieblichen Kurse und die interkantonale Zusammenarbeit sind zu klären. Schliesslich gilt es, das ganze Prüfungswesen und die Qualifikationsverfahren zu regeln sowie organisatorische Fragen rund um das Lehrverhältnis und das Praktikum zu klären.

Weitere Themen sind:

- Organisation und Aufnahmepraxis der Brückeangebote,
- Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von Abschlüssen privater Anbieterinnen,
- schulbetriebliche Bestimmungen (Lehrmittel, Prüfungen, Urlaub, Disziplinarfragen u. a.),
- Weiterbildung und Beratung der Lehrpersonen,
- Bildungsangebote für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

Der Hauptschwerpunkt wird die konkrete Ausgestaltung der Finanzierung für alle Subventionsbereiche sein. In denjenigen Bereichen, in denen nicht schon alles durch Bundesrecht bestimmt ist, sondern ein Spielraum für den Kanton besteht, sind gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen die Förderungskriterien und die Bemessungsansätze für finanzielle Beiträge festzuhalten. Außerdem sind die neuen Bestimmungen über den interkantonalen Verkehr zu beachten, welche zwischen den Kantonen zurzeit ausgehandelt werden.

VIII. Antrag

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist im Geist des neuen schweizerischen Berufsbildungsgesetzes abgefasst und bildet damit die Grundlage für die kantonale Umsetzung des Bundesrechts im Bereich der Berufsbildung. Er fügt sich gleichzeitig gut in die Reihe der bisher erlassenen kantonalen Bereichsgesetze im Bildungsbereich ein. Die inhaltliche Struktur stimmt weitgehend mit derjenigen dieser Gesetze überein.

Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Berufsbildung keine Sonderstellung einnimmt, sondern einen wesentlichen Teil des luzernischen Bildungssystems darstellt.

Mit dem vorliegenden Entwurf erhalten die Berufsbildung und die Weiterbildung im Kanton Luzern eine geeignete gesetzliche Grundlage. Das Gesetz legt klare Rahmenbedingungen fest, ist aber gleichzeitig flexibel genug ausgestaltet, um rasch an neue Anforderungen der Berufs- und der Weiterbildung angepasst zu werden.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung zuzustimmen.

Luzern, 26. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Kurt Meyer

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 430

Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Oktober 2004,
beschliesst:

I. Allgemeines

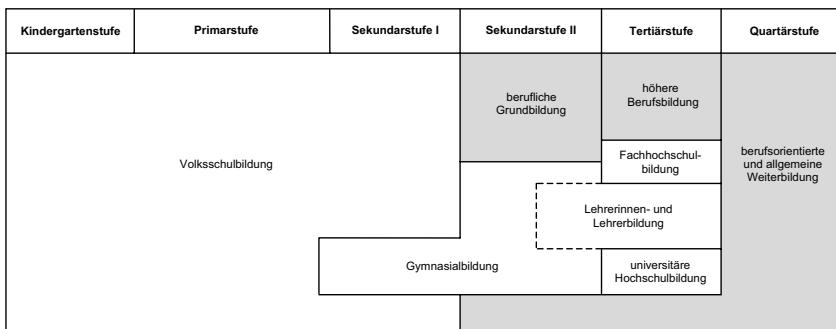
§ 1 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz dient dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 und regelt die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung für sämtliche Berufsbereiche ausserhalb der Hochschulen.

² Es regelt auch die allgemeine Weiterbildung, wobei die Bestimmungen der Teile IV, V und VII für Angebote von privatrechtlichen Trägerschaften nur zur Anwendung gelangen können, wenn diese staatlich gefördert werden.

§ 2 Einbettung der Berufsbildung und der Weiterbildung

Die Berufsbildung und die Weiterbildung sind wie folgt in das Bildungswesen eingebettet:



II. Bildungsziele

§ 3 Allgemeines Bildungsziel

¹ Ziel der Bildung ist die dauernde, gezielte und systematische Förderung des Wissens, des Könnens, der ethisch und religiös begründeten Werthaltungen, der Gemeinschaftsfähigkeit, der Lernfähigkeit und der Lernbereitschaft des Einzelnen im Hinblick auf eine sinnvolle Bewältigung und Gestaltung des Lebens.

² Bildung fördert die Reflexions-, Handlungs- und Entwicklungsfähigkeit der einzelnen Menschen, ihrer Gemeinschaften und der Gesellschaft.

³ Sie befähigt Menschen, Leistungen zu erbringen, das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben mitzugestalten und sich darin zu bewähren.

§ 4 Ziele der beruflichen Grundbildung

¹ Die berufliche Grundbildung vermittelt die zur Berufsausübung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine erweiterte Allgemeinbildung; sie kann auf dem Weg über die Berufsmaturität auf das Studium an einer Fachhochschule vorbereiten.

² Die berufliche Grundbildung soll

- a. die Lernenden befähigen, die Aufgaben, die sich ihnen während der Ausbildung und in der späteren beruflichen Tätigkeit stellen, eigenständig zu bewältigen,
- b. die Lernenden darin unterstützen, die sich in Familie, Staat und Gesellschaft stellenden Aufgaben eigenständig und verantwortungsbewusst zu bewältigen und zu gestalten,
- c. das Verantwortungsbewusstsein der Lernenden gegenüber sich selbst, der Welt und der Gesellschaft sowie die Toleranz in einer multikulturellen Gesellschaft fördern,
- d. die Bereitschaft und die Fähigkeit zu lebenslangem Lernen fördern und entwickeln.

§ 5 Ziele der höheren Berufsbildung

Die höhere Berufsbildung vermittelt, vertieft und erweitert Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Übernahme von anspruchsvollen Führungs- oder Fachfunktionen.

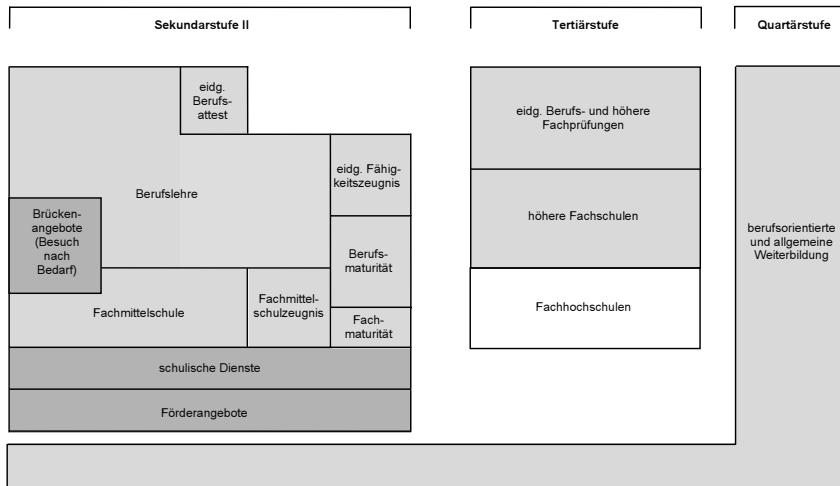
§ 6 Ziele der berufsorientierten und der allgemeinen Weiterbildung

Die berufsorientierte und die allgemeine Weiterbildung vermitteln, erneuern, vertiefen und erweitern Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Sinn des lebenslangen Lernens zur Bewältigung der sich rasch wandelnden Anforderungen von Gesellschaft und Wirtschaft und zu deren Mitgestaltung notwendig sind.

III. Gliederung der Berufsbildung und der Weiterbildung

§ 7 Übersicht über die Berufsbildung und die Weiterbildung

¹ Die Berufsbildung und die Weiterbildung gliedern sich wie folgt:



² Die Inhalte der Brückenangebote, der Berufslehren, der eidgenössischen Berufs- und der höheren Fachprüfungen, der höheren Fachschulen und der berufsorientierten Weiterbildung richten sich nach dem Bundesrecht.

³ Die Organisation und die Inhalte der Fachhochschulen sind in der Fachhochschulgesetzgebung geregelt.

§ 8 Fachmittelschulen

¹ Die Fachmittelschulen im Sinn dieses Gesetzes umfassen

- die Handelsmittelschulen und andere Vollzeitschulen nach Bundesrecht und
- die nichtgymnasialen Vollzeitschulen der Sekundarstufe II, welche die Anforderungen des Anerkennungsreglementes der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren erfüllen.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zu den Fachmittelschulen in einer Verordnung.

§ 9 Allgemeine Weiterbildung

¹ Die allgemeine Weiterbildung im Sinn dieses Gesetzes umfasst mit Ausnahme der Weiterbildungsangebote der Hochschulen alle Angebote der Weiterbildung, welche nicht unter die berufsorientierte Weiterbildung nach Bundesrecht fallen.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zur allgemeinen Weiterbildung in einer Verordnung.

§ 10 Förderangebote

- ¹ Die Förderangebote dienen der bestmöglichen Ausbildung der Lernenden der beruflichen Grundbildung, die
 - a. zu weitergehenden Leistungen fähig sind oder
 - b. dem beruflichen und dem allgemein bildenden Unterricht nicht zu folgen vermögen.

² Der Regierungsrat regelt die Förderangebote in einer Verordnung.

§ 11 Schulische Dienste

- ¹ Die folgenden schulischen Dienste stehen den Lernenden der beruflichen Grundbildung bei Bedarf zur Verfügung:
 - a. schulpsychologische Dienste,
 - b. Berufs- und Studienberatung.
- ² Der Regierungsrat regelt die schulischen Dienste in einer Verordnung.

IV. Lernende

§ 12 Begriff

- ¹ Lernende in der beruflichen Grundbildung sind Jugendliche und Erwachsene, die eine Berufslehre absolvieren oder eine Fachmittelschule besuchen.
- ² Lernende in der höheren Berufsbildung, der berufsorientierten oder der allgemeinen Weiterbildung sind Jugendliche und Erwachsene, die in der Regel freiwillig ein Bildungsangebot einer Bildungsinstitution nutzen.

§ 13 Zulassung

- ¹ Zur Berufsfachschule wird zugelassen, wer einen Lehr- oder Ausbildungsvertrag mit einem Lehrbetrieb oder einer anderen Ausbildungsstätte abgeschlossen hat.
- ² Zur Berufsmittelschule wird zugelassen, wer die Zulassungsbedingungen erfüllt.
- ³ Zur Fachmittelschule wird zugelassen, wer die Zulassungsbedingungen erfüllt, sofern die Schule die nötigen Praktikumsplätze nachweisen kann.
- ⁴ Lernende mit schulischen oder sozialen Schwächen können in ein Brückenangebot aufgenommen werden mit dem Ziel, durch entsprechende Qualifizierung die Chancen auf einen Ausbildungsplatz zu verbessern.

⁵ Jugendliche und Erwachsene haben im Rahmen der Rechtsordnung freien Zugang zu den Bildungsangeboten der höheren Berufsbildung sowie der berufsorientierten und der allgemeinen Weiterbildung, wenn sie die Zulassungsbedingungen erfüllen.

⁶ Die Trägerschaften regeln die Zulassungsbedingungen für die einzelnen Bildungsangebote im Rahmen der Vorgaben des Bundes.

§ 14 Ausbildung und Weiterbildung

¹ Die Ausbildung und die Weiterbildung

- a. erfolgen auf der Grundlage des aktuellen Wissensstandes und der Berufspraxis,
- b. orientieren sich an zeitgemässen Unterrichts- und Lernformen und
- c. sind auf die Entwicklung von eigenständigen Persönlichkeiten ausgerichtet.

² Lernende haben

- a. an den Bildungsangeboten gemäss den Anforderungen der Bildungsinstitution teilzunehmen,
- b. angemessene Verantwortung für den eigenen Lernprozess und Mitverantwortung für die Lerngemeinschaft zu tragen,
- c. sich aktiv für das Erreichen der Bildungsziele einzusetzen.

§ 15 Beurteilung und Beratung

¹ Die Leistungen der Lernenden werden regelmässig und nachvollziehbar beurteilt.

² Die Trägerschaften regeln im Rahmen der Rechtsordnung die Art der Beurteilungen und deren Folgen für die Lernenden.

³ Die Lernenden können sich in Bildungs- und Laufbahnfragen persönlich und fachlich beraten lassen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die kantonalen Informations- und Beratungsangebote in einer Verordnung.

§ 16 Anrechnung von Lernleistungen

¹ Lernleistungen, welche ausserhalb der üblichen Bildungsgänge erworben worden sind, werden mit geeigneten Verfahren angerechnet.

² Lernende, welche die für einen Abschluss der beruflichen Grundbildung notwendigen Ziele nur zum Teil erreichen, können sich die erbrachten Lernleistungen bestätigen lassen.

³ Der Regierungsrat regelt die Anrechnung von Lernleistungen in einer Verordnung.

§ 17 Information und Mitsprache

¹ Die Lernenden sind über schulische und weitere Fragen der Aus- und Weiterbildung angemessen zu informieren.

² Sie nehmen im Rahmen der Rechtsordnung ihre Mitspracherechte in den Bildungsinstitutionen wahr.

V. Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste

§ 18 Begriffe und beruflicher Auftrag

¹ Lehrpersonen sind alle, die am beruflichen Auftrag mitwirken und somit Aufgaben in den Bereichen Lehren und Lernen, Gestaltung und Weiterentwicklung der Bildungsinstitution sowie Evaluation und Weiterbildung wahrzunehmen haben.

² Fachpersonen der schulischen Dienste sind alle, die im Rahmen der schulischen Dienste am beruflichen Auftrag mit sinngemäss den gleichen Aufgaben wie die Lehrpersonen mitwirken.

³ Die Lehrpersonen verfügen über die persönlichen Voraussetzungen und eine abgeschlossene Ausbildung, die sie zur Erfüllung des Bildungsauftrages der Berufs- oder der Weiterbildung befähigen.

⁴ Die Fachpersonen der schulischen Dienste verfügen über die persönlichen Voraussetzungen und eine abgeschlossene Ausbildung, die sie zur Erfüllung des Berufsauftrages befähigen.

§ 19 Lehren und Lernen

¹ Die Lehrpersonen gestalten einen fachlich, methodisch und didaktisch fundierten Lehr- und Lernprozess, der den Anforderungen der Berufspraxis und der Bildungsziele entspricht.

² Das Unterrichten umfasst die Planung, Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Auswertung des Unterrichts sowie die Leistungsbeurteilung der Lernenden.

³ Die Lehrpersonen beraten die Lernenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Bildungsfragen und unterstützen sie in ihrer Entwicklung.

⁴ Sie begleiten die Lernenden als Einzelpersonen und als Lerngemeinschaften während der Ausbildung.

⁵ Sie sind befugt, gegenüber Lernenden im Rahmen der Rechtsordnung disziplinare Massnahmen zu ergreifen.

⁶ Sie geniessen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Lehrfreiheit im Rahmen des Leitbildes und des Leistungsauftrages der Bildungsinstitution, des Lehrplans sowie des ihnen zugewiesenen Tätigkeitsgebietes.

§ 20 Gestaltung und Weiterentwicklung der Bildungsinstitution

¹ Die Lehrpersonen wirken bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der Bildungsinstitution mit und beteiligen sich an besonderen Schulaktivitäten.

² Sie wirken in den Organen der Bildungsinstitution, denen sie angehören oder in die sie gewählt wurden, mit.

³ Sie wirken bei der Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer Bildungsinstitution mit und übernehmen besondere Aufgaben.

§ 21 Beurteilung

¹ Die Lehrpersonen werden in ihren Tätigkeiten ganzheitlich beurteilt.

² Sie wirken bei der Beurteilung mit.

§ 22 Evaluation und Weiterbildung

¹ Die Lehrpersonen evaluieren ihre Arbeit an der Bildungsinstitution regelmässig.

² Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht und die Pflicht, sich regelmässig weiterzubilden, damit sie den Anforderungen des beruflichen Auftrags genügen und den Bezug der Lernenden zur beruflichen Praxis gewährleisten können.

³ Sie können sich in beruflichen Belangen durch Fachleute beraten lassen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die berufliche Beratung und Weiterbildung der Lehrpersonen in einer Verordnung.

§ 23 Zusammenarbeit

¹ Die Lehrpersonen arbeiten mit den Lernenden, den anderen Lehrpersonen, der Schulleitung und den Organen der Trägerschaft, in der beruflichen Grundbildung überdies mit den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in den Lehrbetrieben, den Organisationen der Arbeitswelt, den Erziehungsberechtigten, dem Amt für Berufsbildung und den schulischen Diensten zusammen.

² Die Fachpersonen der schulischen Dienste haben sinngemäss dieselben Rechte und Pflichten der Zusammenarbeit wie die Lehrpersonen.

VI. Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

§ 24 Begriff und beruflicher Auftrag

¹ Berufsbildnerinnen und Berufsbildner vermitteln in der beruflichen Grundbildung in Lehrbetrieben oder in überbetrieblichen Kursen die berufliche Praxis.

² Sie verfügen über die persönlichen Voraussetzungen und eine den Anforderungen der Berufsbildung entsprechende Ausbildung, die sie zur Erfüllung des Bildungsauftrages der Berufsbildung befähigen.

§ 25 Ausbildung

¹ Der Kanton sorgt für die Ausbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

² Der Regierungsrat regelt die Ausbildungsangebote für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in einer Verordnung.

§ 26 Beratung und Weiterbildung

- ¹ Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner können sich in ihrer Bildungstätigkeit beraten lassen.
- ² Sie haben sich regelmässig weiterzubilden, damit sie den Anforderungen der berufspraktischen Bildungstätigkeit genügen können.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Beratung und die Weiterbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in einer Verordnung.

§ 27 Zusammenarbeit

Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner arbeiten mit den Lehrpersonen, der Schulleitung, den Organisationen der Arbeitswelt, den Erziehungsberechtigten, dem Amt für Berufsbildung und den schulischen Diensten zusammen.

VII. Organisation

§ 28 Aufgaben

- ¹ Der Kanton nimmt im Rahmen dieses Gesetzes die Verantwortung für die Berufsbildung und die Weiterbildung wahr.
- ² Er ist für die Gestaltung und den Vollzug der Angebote der Berufsbildung gemäss den eidgenössischen Vorgaben verantwortlich.
- ³ Er kann öffentlich-rechtliche und private Trägerschaften mit der Führung von Bildungsinstitutionen der Berufsbildung beauftragen.
- ⁴ Der Kanton arbeitet beim Vollzug dieses Gesetzes und des Bundesgesetzes über die Berufsbildung mit dem Bund, den anderen Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt zusammen.

§ 29 Bildungsinstitutionen

- ¹ Die Schulen der Berufsbildung und der Weiterbildung bieten als geleitete pädagogische und betriebliche Handlungseinheiten, die im Wesentlichen die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Lernenden und das Betriebspersonal umfassen, eigenständige Aus- und Weiterbildungen an.
- ² Die Lehrbetriebe sind private oder öffentliche Betriebe, welche die Bewilligung haben, Lernende der beruflichen Grundbildung berufspraktisch auszubilden.
- ³ Die Lehrwerkstätten haben die Bewilligung, Lernende der beruflichen Grundbildung berufspraktisch auszubilden. Sie können zudem auch die allgemeine und die berufskundliche Bildung vermitteln.

⁴ Die Bildungsinstitutionen der beruflichen und der allgemeinen Weiterbildung bieten Kurse und weitere Bildungsangebote von unterschiedlicher Dauer und Ausgestaltung an.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen der Ausbildungsbewilligung für die berufliche Grundbildung in einer Verordnung.

§ 30 Überbetriebliche Kurse

¹ Die Organisationen der Arbeitswelt bieten überbetriebliche Kurse an. Diese dienen in der beruflichen Grundbildung der Ergänzung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung.

² Der Kanton unterstützt die Organisationen der Arbeitswelt in dieser Aufgabe, indem er die Angebote koordiniert und für gute Rahmenbedingungen sorgt.

³ Fehlen bestimmte Angebote, sorgt der Kanton zusammen mit den Anbietern in beruflicher Praxis für ausreichende Angebote.

§ 31 Trägerschaften

¹ Das Angebot des Kantons in der Berufsbildung umfasst Brückenangebote, Berufsfachschulen, Berufsmittelschulen, Fachmittelschulen, höhere Fachschulen, einen schulpsychologischen Dienst sowie eine Berufs- und Studienberatung.

² Der Kanton erbringt das Angebot der beruflichen Grundbildung in eigener Trägerschaft oder durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Dritte.

³ Bildungsinstitutionen, die Vorbereitungskurse auf Berufs- und höhere Fachprüfungen anbieten, und höhere Fachschulen werden von privatrechtlichen Dritten und vom Kanton getragen.

⁴ Das Angebot der berufsorientierten und der allgemeinen Weiterbildung wird in erster Linie durch privatrechtliche Trägerschaften erbracht. Der Kanton ergänzt das Angebot durch seine Bildungsinstitutionen subsidiär und sorgt für gute Rahmenbedingungen.

⁵ Der Grosse Rat beschliesst über die Errichtung neuer kantonaler Berufsfachschulen, Berufsmittelschulen, Fachmittelschulen und höherer Fachschulen.

§ 32 Leistungsaufträge

¹ Leistungsaufträge umschreiben für die Angebote der Berufs- und der Weiterbildung die zu erbringenden Leistungen, die dafür notwendigen Ressourcen und Infrastrukturen, die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und die Kontrollrechte des Kantons.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement legt die Leistungsaufträge im Bereich des kantonalen Angebots der Berufsbildung fest. Diese sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

³ Das Amt für Berufsbildung legt im Rahmen der Rechtsordnung die Leistungsaufträge der nichtkantonalen Bildungsinstitutionen sowie weiterer mit Vollzugsaufgaben betrauter Institutionen in Vereinbarungen fest, welche vom Bildungs- und Kulturdepartement zu genehmigen sind.

§ 33 Schulorganisation

¹ Der Regierungsrat regelt die allgemeine Organisation und die Grundsätze des Schulbetriebs der Bildungsinstitutionen der beruflichen Grundbildung und der kantonalen höheren Fachschulen in einer Verordnung.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement legt im Bereich der beruflichen Grundbildung die Schulkreise und die Schulorte fest.

³ Das Amt für Berufsbildung kann in begründeten Fällen den Schulbesuch ausserhalb des ordentlichen Schulkreises bewilligen.

VIII. Organe

§ 34 Regierungsrat

Der Regierungsrat

- a. erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes und des Bundesgesetzes über die Berufsbildung erforderlichen Regelungen,
- b. strukturiert das Schulsystem gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben und die Ergebnisse der schweizerischen und der regionalen Schulkoordination,
- c. legt die Rahmenbedingungen für das Bildungscontrolling fest,
- d. regelt die aufsichtsrechtlichen Massnahmen.

§ 35 Bildungs- und Kulturdepartement

Das Bildungs- und Kulturdepartement

- a. ist verantwortlich dafür, dass die Brückenangebote, die Berufsfachschulen, die Berufsmittelschulen, die Fachmittelschulen und die kantonalen höheren Fachschulen ihre Ziele erreichen,
- b. ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Berufsbildung,
- c. sorgt für die ausreichende Information der Bevölkerung über das Berufs- und Weiterbildungsangebot im Kanton,
- d. trifft geeignete Massnahmen für die Qualitätssicherung und -entwicklung,
- e. beantragt dem Regierungsrat geeignete Massnahmen bei Ungleichgewichten auf dem Lehrstellenmarkt,
- f. fördert die allgemeine und die berufsorientierte Weiterbildung durch geeignete Massnahmen,
- g. berät den Regierungsrat in allen Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

§ 36 Amt für Berufsbildung

Das Amt für Berufsbildung

- a. ist zuständig für alle Vollzugsaufgaben im Bereich der Berufsbildung und der Weiterbildung, welche durch Gesetz oder Verordnung des Bundes und des Kantons nicht andern Organen übertragen sind,
- b. beaufsichtigt die Lehrverhältnisse und die Bildungsinstitutionen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung,
- c. betreibt ein aktives Lehrstellenmarketing und fördert Lehrbetriebsverbünde sowie andere überbetriebliche Zusammenarbeitsformen,
- d. berät die Lernenden, die Lehrbetriebe, die Bildungsinstitutionen und das Bildungs- und Kulturdepartement in allen Fragen der Berufs- und der Weiterbildung,
- e. arbeitet mit den Bildungsinstitutionen, den Organisationen der Arbeitswelt und den Lehrbetrieben zusammen,
- f. koordiniert die Weiterbildung in enger Zusammenarbeit mit den Anbietern und der Berufs- und Studienberatung.

§ 37 Berufs- und Studienberatung

Die kantonale Berufs- und Studienberatung ist zuständig für die allgemeine Information über die Bildungsangebote sowie für die individuelle Beratung bei der Vorbereitung, Wahl und Gestaltung der beruflichen Laufbahn und bei der Anrechnung von individuellen Qualifikationsnachweisen.

§ 38 Schulleitung

¹ Jede schulische Bildungsinstitution der beruflichen Grundbildung sowie jede weitere vom Kanton geführte Schule hat eine Schulleitung, die für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Bildungsinstitution im Rahmen der Gesetzgebung, des Leitbildes und des Leistungsauftrages verantwortlich ist.

² Die Schulleitung

- a. gestaltet und verwaltet die Angebote der Bildungsinstitution und fördert deren Entwicklung,
- b. fördert die Zusammenarbeit und koordiniert die Tätigkeiten in der Bildungsinstitution,
- c. unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Lernenden und die Lehrpersonen in schulischen und persönlichen Belangen und Bildungsfragen,
- d. informiert innerhalb der Bildungsinstitution und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
- e. ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung in allen Bereichen,
- f. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen,
- g. berät die Behörden in sämtlichen Belangen der Schule,
- h. vertritt die Bildungsinstitution nach aussen,
- i. bildet sich weiter,
- j. erstattet dem Bildungs- und Kulturdepartement periodisch Bericht.

³ Die Schulleitung bezieht bei ihrer Aufgabenerfüllung die an der Bildungsinstitution beteiligten Personen, Gremien und Behörden angemessen ein.

⁴ Die Schulleitung arbeitet mit den an der Berufsbildung beteiligten Partnern zusammen und berücksichtigt deren Anliegen bei der Ausgestaltung der Bildungsangebote.

§ 39 Kommission für Erziehungs- und Bildungsfragen

¹ Der Regierungsrat wählt eine Kommission für Erziehungs- und Bildungsfragen, die den Regierungsrat und das Bildungs- und Kulturdepartement im gesamten Bereich des Erziehungs- und Bildungswesens berät.

² Der Kommission gehören mindestens neun Mitglieder aller Bildungsstufen aus den Bereichen Unterrichtspraxis und Erziehungswissenschaften sowie aus den Kreisen der Aufsichtsorgane, der Erziehungsberechtigten und der abnehmenden Schulen und Institutionen an.

³ Der Regierungsrat regelt die einzelnen Aufgaben in einer Verordnung und durch Beschlüsse.

IX. Private Anbieterinnen

§ 40 Begriff

Private Anbieterinnen sind Bildungsinstitutionen im Bereich der Berufsbildung und der Weiterbildung mit einer privaten Trägerschaft.

§ 41 Grundsätze

¹ Der Kanton kann im Rahmen der verfügbaren Mittel private Anbieterinnen unterstützen, sich an privaten Trägerschaften beteiligen oder privaten Anbieterinnen Aufgaben übertragen.

² Er kann Abschlüsse von privaten Bildungsinstitutionen anerkennen.

³ Der Kanton kann privaten Anbieterinnen in diesen Fällen Leistungsaufträge erteilen.

§ 42 Pflichten

¹ Private Anbieterinnen haben die vom Kanton festgelegten Leistungsaufträge zu erfüllen.

² Wurde ein Leistungsauftrag erteilt, kann der Kanton

- a. Bestimmungen dieses Gesetzes als anwendbar erklären,
- b. eine angemessene Vertretung in den Trägerschaftsorganen beanspruchen,
- c. die Trägerschaft zur Beteiligung an der staatlichen Planung und Weiterentwicklung der Berufsbildung oder der Weiterbildung verpflichten.

§ 43 *Aufsicht*

Das Bildungs- und Kulturdepartement kann für private Anbieterinnen, die gegen Bestimmungen der eidgenössischen oder der kantonalen Gesetzgebung über die Berufsbildung und die Weiterbildung verstossen, eine Aufsicht anordnen und gegen Missbräuche in der Werbung und bei der Abgabe von Ausweisen und Diplomen einschreiten.

X. Finanzen

§ 44 *Kostentragung*

¹ Die Kosten der kantonalen Bildungsinstitutionen trägt der Kanton, soweit nicht andere Kostenträger Beiträge entrichten.

² Die Kosten der übrigen Bildungsinstitutionen tragen die jeweiligen Träger, soweit nicht andere Kostenträger Beiträge entrichten.

§ 45 *Kantonsbeiträge*

¹ Bei in kantonalem Auftrag tätigen Bildungsinstitutionen im Bereich der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung decken die Kantonsbeiträge die nach Abzug der Bundesbeiträge, der zumutbaren Eigenleistungen und weiterer Erträge verbleibenden Kosten. Die Beitragsberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bundes.

² Die Bildungsinstitutionen der allgemeinen Weiterbildung können nach Massgabe der vom Grossen Rat im Voranschlag beschlossenen Kredite finanziell unterstützt werden, namentlich wenn sie Angebote für benachteiligte Zielgruppen oder Regionen bereitstellen, übergreifende Koordinations- und Qualitätsentwicklungsaufgaben wahrnehmen oder besondere Leistungen erbringen, die im Interesse des Kantons liegen.

³ An weitere Angebote und Einrichtungen der übrigen Bildungsinstitutionen, insbesondere im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung, können Beiträge im Rahmen der verfügbaren Kredite entrichtet werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

§ 46 *Schulgelder und Gebühren*

¹ Die Lernenden in Brückenangeboten und in der beruflichen Grundbildung entrichten Gebühren für persönliche Lehrmittel und Materialien.

² Die Lernenden an Fachmittelschulen entrichten Schulgelder sowie Gebühren für persönliche Lehrmittel und Materialien.

³ Die Lernenden in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung entrichten Schul- oder Kursgelder und Prüfungsgebühren sowie weitere Gebühren.

⁴ In den kantonalen oder in kantonalem Auftrag tätigen Fachmittelschulen und Bildungsinstitutionen der höheren Berufsbildung tragen die Schulgelder und Gebühren zur Tragung der Kosten bei. Sie sind so zu bemessen, dass sie den Zugang zu den Bildungsangeboten nicht beeinträchtigen. In der Weiterbildung sind sie in der Regel kostendeckend.

⁵ Die Information und Beratung der Jugendlichen durch die Berufs- und Studienberatung ist unentgeltlich. Für Erwachsene können Gebühren verlangt werden.

⁶ Der Regierungsrat und die Trägerschaften erlassen die Gebührentarife in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 47 *Beiträge*

Der Regierungsrat regelt die Beiträge der Lehrbetriebe und die Beiträge für Lernende aus anderen Kantonen. Er schliesst mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Schulgeldbeiträge ab.

XI. Disziplinar- und Rechtsmittelbestimmungen

§ 48 *Disziplinarbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt eine Disziplinarordnung für die kantonalen oder in kantonalem Auftrag tätigen Brückenangebote, Berufsfachschulen, Fachmittelschulen und höheren Fachschulen.

² Er kann darin Disziplinarmassnahmen bis zum Ausschluss aus der Schule vorsehen.

§ 49 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen in der beruflichen Grundbildung kann innert 20 Tagen beim prüfenden Organ schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheide von kantonalen sowie in kantonalem Auftrag tätigen Bildungsinstitutionen und deren Organen sowie gegen Einspracheentscheide kann innert 20 Tagen beim Bildungs- und Kulturdepartement schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

³ Gegen Entscheide des Bildungs- und Kulturdepartementes ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, soweit sie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 nicht ausschliesst.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

XII. Schlussbestimmungen

§ 50 Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953,
- b. Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999,
- c. Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 12. September 1995.

§ 51 Übergangsbestimmungen

¹ Soweit und solange neue Vollzugsverordnungen und Reglemente nicht erlassen sind, gelten die bisherigen Erlasse als Vollzugsbestimmungen, sofern sie dem Bundesrecht und diesem Gesetz nicht widersprechen.

² Die §§ 95 Absatz 4, 139a und 140 des Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953 über die Finanzierung der Berufsbildung kommen zur Anwendung, solange die Umstellung auf Pauschalbeiträge nach Artikel 73 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung nicht erfolgt ist.

³ Die §§ 6 Absatz 1 und 10 Unterabsatz c des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 über die 10. Schuljahre kommen bis zum 31. Juli 2006 zur Anwendung.

⁴ Gemeinden, aus denen Lernende eine kantonale oder in kantonalem Auftrag tätige Fachmittelschule besuchen, leisten dem Schulträger für jeden Lernenden und jede Lernende einen Beitrag an die Kosten. Der Regierungsrat regelt die Höhe dieses Beitrags in einer Verordnung und legt im Rahmen der Aufgabenreform zwischen dem Kanton und den Gemeinden den Zeitpunkt der Aufhebung dieser Bestimmung fest.

§ 52 Übernahme der städtischen Mittelschulen

Der Regierungsrat wird abschliessend ermächtigt, die Trägerschaft für die städtischen Mittelschulen (Diplommittelschule und Handelsdiplomschule) zu übernehmen und die entsprechenden Liegenschaften zu erwerben oder für deren Benützung mit der Stadt Luzern Mietverträge abzuschliessen.

§ 53 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

² Das Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung

a. Erziehungsgesetz (SRL Nr. 400)

Das Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953 wird wie folgt geändert:

§ 58 Förderung der Wissenschaft

Der Staat fördert die Wissenschaft. Die vom Grossen Rat zu diesem Zweck bewilligten Kredite finden namentlich Verwendung für Beiträge an wissenschaftliche Veröffentlichungen.

Die §§ 1–5, 35–36e, 39 und 40, 54a und 54b, 58^{ter}, 64–66, 67 Absatz 2, 95 Absatz 4, 119, 126 und 127, 138–140, 146–147^{bis}, 149, 150^{bis}–152, 153^{bis} und 154 werden aufgehoben.

b. Volksschulbildungsgesetz (SRL Nr. 400a)

Das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1

Die Volksschule gliedert sich wie folgt:

Kindergartenstufe	Primarstufe	Sekundarstufe I
Kindergarten (1 Jahr obligatorischer Besuch)	Primarschule (obligatorischer Besuch)	Sekundarschule (obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung)
		Realschule (obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung)
Sonderkindergarten (Besuch nach Bedarf)	Sonderschule (Besuch nach Bedarf)	Werksschule (obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung)
Förderangebote (Besuch nach Bedarf)		
schulische Dienste (Besuch nach Bedarf)		

2 1 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9
Jahre

§ 10 *Unterabsatz c*

wird aufgehoben.

c. Kantonales Landwirtschaftsgesetz (SRL Nr. 902)

Das Kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 12. September 1995 wird wie folgt geändert:

§§ 8 und 9

werden aufgehoben.

§ 10 *Absatz 1*

Der Kanton unterhält landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentren sowie ein milchwirtschaftliches Bildungszentrum. Diese Zentren unterstehen dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung.

Die §§ 10 Absatz 4, 11–26 sowie die Zwischentitel B.2–B.4

werden aufgehoben.